

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

2. Sitzung • Donnerstag, 28.02.2013 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Veranstaltungen "März, April und Mai 2013" | 13-2/273/2013
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/275/2013
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Internationale Wochen gegen Rassismus - Kundgebung | V/018/2013
Kenntnisnahme |
| 9. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 10. | Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V.; Erfüllung der Aufnahmekriterien; Beschluß zum weiteren Vorgehen bezüglich Fahrradpolitik in Erlangen | 31/191/2012
Beschluss |
| 11. | 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich - Nördlich der Häuslinger Straße -; hier: Feststellungsbeschluss | 611/180/2012
Beschluss |
| 12. | Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II Baugebiet 410 Grundstück Geschosswohnungsbau - Ergebnis Realisierungswettbewerb | 611/182/2013
Beschluss |
| 13. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 104/163 der Stadt Erlangen - Sieglitzhofer Waldsiedlung - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss | 611/186/2013
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 14. | Planfeststellungsverfahren zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) in Nürnberg mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße:
Immissionsschutztechnische Auswirkungen des geplanten Ausbaus auf den Ortsteil Eltersdorf
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen | 613/129/2013
Beschluss |
| 15. | Anfragen | |

Die Sitzung wird anschließend nichtöffentlich fortgesetzt.

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 20. Februar 2013

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/273/2013

Veranstaltungen "März, April und Mai 2013"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.02.2013	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kennntnis.

II. Sachbericht

März 2013

So.,	03.03.	11:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Fremde Welten“, Stadtmuseum
Di.,	05.03.	20:00 Uhr	Diskussionsveranstaltung mit Hansjörg Geiger: Mein Leben zwischen Stasi und Verfassungsschutz, Bürgerpalais Stutterheim
Mi.,	06.03.	20:00 Uhr	Festveranstaltung zur Woche der Brüderlichkeit, Bürgerpalais Stutterheim
Do.,	07.03.	20:00 Uhr	Bürgerinformationsveranstaltung zu Masterplan Uni-Südgelände
Fr.,	15.03.	09:30 Uhr	45 Jahre Jugendkunstschnule: Fachtagung Fantasie fürs Leben, Frankenhof
		10:00 Uhr	Jahresempfang Seniorenbeirat, Ratssaal
Mi.,	20.03.	11:00 Uhr	Übergabe Ehrenbrief Wirtschaft an Georg Seitz, Rathaus

April 2013

Mi.,	10.04.	11:00 Uhr	Pressekonferenz anlässlich des 60-jährigen Jubiläums der Sing- und Musikschule
		19:00 Uhr	Bürgerversammlung Gesamtstadt, Ratssaal
Do.,	11.04.	13:00 Uhr	Übergabe Ehrenbrief Wirtschaft an Dagmar Salleck, Goerdelerstr. 21, Firma Tintschl AG
		19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung der Gruppenausstellung „Freiheit“, Kunstpalais
Fr.,	12.04.	ab 13:00 Uhr	Infofahrt mit dem Stadtrat zu den regenerativen Energieerzeugungsanlagen der ESTW (Wasserkraftwerk Baiersdorf-Wellerstadt, Biogasanlage Eggolsheim, Windkraftanlage Würzgau)
		15:30 Uhr	Spatenstich MedArchiv
Di.,	16.04.	14:00 Uhr	Feier zur Einführung des neuen Schulleiters der Staatlichen Berufsschnule Erlangen, Karl-Heinz-Hiersemann-Halle
Do.,	18.04.	13:00 Uhr	10 Jahre Medical Valley Center, Henkestraße
Fr.,	26.04.	12:00 Uhr	Vorstellung des Buches „Kläranlage 1806 bis heute“, Kläranlage
Mo.,	29.04.	13:00 Uhr	Eintrag ins Goldene Buch von Marnix Krop, Niederländischer Botschafter, Rathaus Konferenzraum 14. OG

Mai 2013

Mi.,	01.05.	ab 09:00 Uhr	Erlanger Rädli
Fr.,	03.05.	20:00 Uhr	Eröffnung Figurentheater-Festival, Markgrafentheater
Fr.,	10.05.	10:00 Uhr	Empfang Round Table, Rathaus Konferenzraum 14. OG
So.,	12.05.	11:00 Uhr	Auftaktveranstaltung Schlossgartenkonzerte, Schlossgarten
Do.,	16.05.	17:00 Uhr	Eröffnung der 258. Bergkirchweih
Di.,	21.05.	11:00 Uhr	Journalistenfrühschoppen, Dinkels Frankendorf
Mi.,	22.05.	14:00 Uhr	Senioren am Berg, Schächtner-Zelt
Di.,	28.05.	18:00 Uhr	Eintrag ins Goldene Buch von Prof. Dr. Norbert Lammert, Präsident des Deutschen Bundestages
Mi.,	29.05.	20:00 Uhr	Konzert der Bundeswehr BigBand, Schlossplatz

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Beşiktaş

05.03.	Beşiktaş-Divan, ERBEŞ e.V.: Aktuelle Entwicklungen in der Türkei – Vortrag und Diskussion mit Susanne Güsten/Istanbul, 19:00 Uhr, vhs Club International
16.04.	Württembergische Philharmonie Reutlingen mit Fazil Say am Klavier, GVE, u.a. mit der Istanbul Symphony von Fazil Say, 20:00 Uhr, Heinrich-Lades-Halle
09.05.-12.05.	Festwochenende zum 10-jährigen Bestehen der Partnerschaft Erlangen- Beşiktaş:
10.05.	Sternennacht mit „Platz der Partnerstädte“
11.05.	Feierstunde mit anschließendem Empfang, 16:00 Uhr, Ratssaal
12.05.	Auftakt der Schlossgartenkonzerte mit Önder Focan Quintett mit „Swing a la Turc“, 11:00 Uhr Schlossgarten

Cumiana

05.04.-08.04.	Delegation mit Joachim Herrmann, BM 2 und StRin Kopper zum Gedenktag nach Cumiana
---------------	---

Eskilstuna

12.03.	Freundeskreis Eskilstuna im vhs Club International (18:00 – 19:30 Uhr)
--------	--

Europa

24.04.	Europa-Abend „Unser Europa!“, 19:00 Uhr im E-Werk (Clubbühne)
--------	---

Jena

19.03.	Wirtschafts- und Wissenschaftsdelegation zum Thema „Laser“ aus Jena in Erlangen
27.04.	Festival für Freiwillige und Ehrenamtliche in Jena

Rennes

19.03.	Podiumsdiskussion im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Cafés de l'Elysée“ des dFi zum Thema "Nationale Identität", 19:30 Uhr Innenhof Palais Stutterheim
15.04.	Empfang für Berufsschüler aus Rennes im Rathaus durch BM 2, (14:00 Uhr)

San Carlos

19.03.	Runder Tisch San Carlos, 17:00 Uhr, Rathaus Zimmer 117
--------	--

Wladimir

12.03.-22.03.	MTG zum Schüleraustausch in Wladimir
14.03.-10.06.	Psychologiestudentinnen aus Wladimir zu Hospitation an der Ohm-Hochschule Nürnberg
15.03.-30.03.	Lehrergruppe aus Wladimir zu Hospitation in Erlangen
15.03.-30.03.	Leichtathleten aus Wladimir zur Teilnahme am Winterwaldlauf in Erlangen
01.04.-28.04.	Psychologiestudentin der FAU zu Hospitation in Wladimir
04.04.-11.04.	Kunsthandwerkerinnen (Spitzenklöppeln) aus Wladimir zu Ausstellung in Erlangen
08.04.-15.04.	Schüleraustausch einer Wladimirer Schule in Erlangen
11.04.-13.04.	Gesundheitsmesse in Wladimir mit Beteiligung von Medical Valley
19.04.-29.04.	Schüleraustausch des ENG in Wladimir
27.04.-04.05.	Bowling-Klub Wladimir zum Austausch in Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Herr Stephan Pickel

Vorlagennummer:
13-2/275/2013

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.02.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
007/2013/ERLI-A/001	30.01.2013	Herr Eckart Wangerin	Erlanger Linke	Praxis bei Eingliederungsvereinbarungen im Rahmen von SGB II bei Empfängern von ALG I	II Rossmann	offen
008/2013/SPD-A/002	04.02.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Müllablagerungen	III 772 Totzauer	offen
009/2013/ödp-A/003	04.02.2013	Herr Frank Höppel	ödp	Prüfung der Nutzung und Auslastung des Jugendhauses West	IV 51 Höllerer	offen
010/2013/CSU-A/001	06.02.2013	Frau Sonja Brandenstein-	CSU	Verwaltungsaufgaben bei Gaststätten- und Gewerbebetrieb	III 32 Hübner	offen
011/2013/SPD-A/003	06.02.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Alternative zum Betreuungsgeld	IV Rossmeissl	offen
012/2013/GL-A/003	06.02.2013	Frau Susanne Lender-Cas	Grüne Liste	Antrag zum StR am 07.02.2013: Haushalt 2013; Stellenplan und Ergebnishaushalt	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
013/2013/SPD-A/004	07.02.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Antrag zur Stadtratssitzung am 07.02.2013: Haushalt 2013; Grundsteuer, Bauunterhalt Sc	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
014/2013/SPD-A/005	08.02.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Antrag des Jugendparlaments "Einheitliche Schülerschein"	I 40 Mahns	offen
015/2013/GL-A/004	18.02.2013	Herr Harald Bußmann	Grüne Liste	Einwendung gegen den Ausbau des Frankenschnellweges	VI 61 Willmann-Hohmann	offen

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. V

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
VI/018/2013

Internationale Wochen gegen Rassismus - Kundgebung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.02.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus (11. - 24. März 2013) finden in mehreren deutschen Städten Großkundgebungen statt. Die Stadt Erlangen, die mit vielen Akteuren vor Ort seit Jahren eigene Veranstaltungswochen durchführt, ruft mit allen lokalen Kooperationspartnern und der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Bayern/AGABY zu einer Kundgebung gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Ausgrenzung auf.

Die Kundgebung findet unter dem Motto: WIR STEHEN AUF - LAUT GEGEN NAZIS! am 16. März 2013 um 13 Uhr in Erlangen am Hugentotenplatz statt.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/31/KJD

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/191/2012

Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V.; Erfüllung der Aufnahmekriterien; Beschluß zum weiteren Vorgehen bezüglich Fahrradpolitik in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.02.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.02.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

32, 61

I, III, VI, 13-3, 23, 66, EBE, EB 77

I. Antrag

Die Stadt Erlangen setzt weiterhin auf eine gezielte Förderung des Umweltverbundes und hier auch deutlich auf den Radverkehr.

Der Radverkehrsanteil von 30 % im Binnenverkehr soll weiter signifikant erhöht werden.

Das konkrete Ziel wird im Herbst 2013 im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans festgelegt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 17. Februar 2012 wurde die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V. gegründet. Die Geschäftsführung und der Vorsitz liegen bei der Stadt Erlangen, die sich schon seit langem der Radverkehrsförderung verschrieben hat und als Fahrradstadt bekannt ist. Jedes der Gründungsmitglieder ist gehalten, sich innerhalb von vier Jahren einem förmlichen Aufnahmeverfahren zu stellen. Für die Stadt Erlangen wird die Prüfung der Fahrradfreundlichkeit voraussichtlich am 24. April 2013 stattfinden. Dafür wurden Kriterien für Fahrradfreundlichkeit ausgearbeitet, die im Anhang dargestellt sind. Das Kriterium Nummer 1 ist die Frage nach den Vorstellungen für die weitere Radverkehrspolitik: Politische Grundsatzentscheidung für die Radverkehrsförderung durch Ratsbeschluss (Umsetzung). Die Anmerkung „Umsetzung“ bedeutet, dass diese Angabe eine Pflichtaufgabe ist, die nicht nur geplant, sondern auch bereits umgesetzt sein muss.

Vorhergehende Beschlüsse:

Im Jahr 1977 beschloss der Erlanger Stadtrat in seinen Leitlinien zur Generalverkehrsplanung: "Es muss mit allen vertretbaren Mitteln versucht werden, das Verkehrsaufkommen stärker auf den öffentlichen Personennahverkehr, auf das Fahrrad und auf den Fußgängerverkehr zu legen."

Im Verkehrsentwicklungsplan von 1995 und seinen Fortschreibungen (die letzte von 2005) heißt es unter Einzelziele: Vorrangige Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (ÖPNV, Radfahrer, Fußgänger).

Diese Linie soll hier noch einmal verdeutlicht und mit konkreten Zielen bekräftigt werden.

Hintergrund:

Das Fahrrad ist im Kommen.

Erlangen hat schon früh auf die richtigen Entwicklungen gesetzt.

In den letzten Jahren verstärken sich die Anzeichen für einen Bedeutungswandel beim Automobil. Führerschein und das Fahren oder Besitzen eines Autos verlieren vor allem bei jungen Leuten an Bedeutung. Alltagswege werden zu Fuß, mit dem ÖPNV und/oder dem Fahrrad zurückgelegt. Diesen Prozess gilt es zu unterstützen.

Die Potenziale im Radverkehr sind vorhanden: Politische Parteien sprechen von bis zu 50 % Steigerungspotential, wissenschaftliche Untersuchungen sehen 40 – 50 % der Autofahrten im Entfernungsoptimum für das Fahrrad in einem Bereich bis 5 km. Verschiedene Zählungen belegen, dass in Deutschland noch viele Wege mit dem Auto zurückgelegt werden, obwohl schon längst das Fahrrad als gleichwertiges Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

Die europäischen und deutschen Vorzeichen stehen günstig: In vielen Städten Europas wird viel für das Radfahren getan, wo man es früher eher für unmöglich erachtete, z. B. in Paris.

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf zwei nationalen Radverkehrskongressen ihren festen Willen zur Radverkehrsförderung kundgetan, und in einem zum 1.1.2013 aktualisierten nationalen Radverkehrsplan die Vorgehensweise dargestellt.

Das Land Bayern fördert wie einige andere Bundesländer eine Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen und gibt mit einem Radlhandbuch eine Anleitung für die Förderung des Radverkehrs heraus.

Die Stadt Erlangen ist seit etwa 25 Jahren als eine der fahrradfreundlichsten Städte der Bundesrepublik Deutschland bekannt. Das ist das Ergebnis einer kommunalen Verkehrspolitik, die dem Fahrrad im Verkehrsgeschehen gegenüber anderen Verkehrsmitteln Chancengleichheit schafft. Diese Entwicklung hat schnell zu einer Verdoppelung des Anteils des Radverkehrs am Binnenverkehr geführt. In der Folge hat dies zu einer deutlichen Entspannung des Verkehrsklimas und zu einer erheblichen Verbesserung der Sicherheit für die Radlerinnen und Radler gegenüber 1975 geführt. Im gesamten innerstädtischen Verkehrsgeschehen werden inzwischen rund 30 Prozent aller Wege auf dem Fahrrad zurückgelegt. Nicht einmal im Winter verkümmert hier der Radverkehr zu einer Ausnahmeerscheinung. Um das Radfahren auch bei winterlichen Straßenverhältnissen zu ermöglichen, werden Hauptverkehrsrouten in erster Priorität geräumt und gestreut.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschlussfassung als politische Willenserklärung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahme erfordert vorerst noch keine Finanzmittel. Mittelfristig sind erhöhte Investitionen für den Radverkehr notwendig. Einzelheiten werden im Verkehrsentwicklungsplan ermittelt (Die Niederlande investieren pro Einwohner und Jahr etwa 30 Euro in den Radverkehr).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Aufnahmeantrag AGFK

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 19.02.2013

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen setzt weiterhin auf eine gezielte Förderung des Umweltverbundes und hier auch deutlich auf den Radverkehr.

Der Radverkehrsanteil von 30 % im Binnenverkehr soll weiter signifikant erhöht werden.

Das konkrete Ziel wird im Herbst 2013 im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans festgelegt.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Aufnahmekriterien der AGFK Bayern

Bewertung der Stadt X im Rahmen der Vorbereitung am

X

Teilnehmer:

		Kriterium	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
1.		Kommunalpolitische Zielsetzungen (z. B. Beschlüsse) durch			
	1.1	Politische Grundsatzentscheidung für die Radverkehrsförderung durch Rats- oder Kreistagsbeschluss (Umsetzung)			
	1.2	Organisatorische, personelle und finanzielle Vorkehrungen (Radverkehrsbeauftragter, Ansprechstelle, z. B. auch im Unterhaltungsdienst) (Umsetzung: Kompetenzen des „Radverkehrsbeauftragten“: politisch, finanziell und zeitlich)			
	1.3	Erarbeitung und kontinuierliche Weiterentwicklung eines klaren und stringenten Konzeptes für die Radverkehrsförderung (Umsetzung)			
	1.4	Klare, stringente kommunale Radverkehrspolitik in den vier gleichwertigen Komponenten Infrastruktur, Service, Information und Kommunikation (Darstellung)			
	1.5	Politische Zielvorgabe zur deutlichen Anhebung des Radverkehrsanteils im Modal-Split in einem konkreten überschaubaren Zeitraum (Umsetzung; Die Entscheidung über das jeweilige Erhebungsverfahren trifft die Kommune solange auf AGFK-Ebene noch kein einheitliches Bewertungsverfahren etabliert ist.)			
	1.6	Förderung der Nahmobilität (Kommune der kurzen Wege, Nahmobilität, barrierefreie Stadt, Nahversorgung und Naherholung sichern z. B. durch Berücksichtigung in der Bauleitplanung) (Darstellung)			

		Kriterium	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
	1.7	Kooperation mit den räumlich angrenzenden Gebietskörperschaften (Umsetzung: z. B. Arbeitsgruppe, laufende Einzelkontakte)			
	1.8	Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft (ideell und materiell) (Umsetzung: z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Arbeitsgruppen etc.)			
2.		Fahrradfreundliche Infrastruktur schaffen, pflegen und erhalten			
	2.1	Erarbeitung einer Netzplanung für den nicht motorisierten Verkehr (Radverkehrskonzept) (Umsetzung: hier ist eine Plandarstellung unumgänglich)			
	2.2	Verknüpfung der Netzplanung mit den vorhandenen bzw. geplanten Radverkehrsnetzen der angrenzenden Gebietskörperschaften (Umsetzung)			
	2.3	Einbindung der Routenführung und Wegweisung des Bayernnetz für Radler und anderer übergeordneter Routennetze (Umsetzung)			
	2.4	Entschärfung von Unfallschwerpunkten (Darstellung: welche Unfallschwerpunkte sind bekannt? Welche Konzepte zur Entschärfung sind vorhanden?)			

		Kriterium	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
	2.5	Die Infrastruktur soll sich an dem anerkannten Stand der Technik orientieren, der in den Regelwerken der FGSV (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA) und dem „Radverkehrshandbuch Radland Bayern“ enthalten ist (<i>Darstellung</i>)			
	2.6	Bauliche Elemente der Infrastruktur (<i>Darstellung: Was ist vorhanden? Was will man erreichen? Wie ist der Planungsstand hierzu?</i>)			
		Radwege			
		Radfahrstreifen, Schutzstreifen für Radfahrer			
		Fahrradstraßen			
		Radfahrschleusen und -aufstellflächen an Knotenpunkten			
		Sichere Querungsstellen			
		Tempo 30/Verkehrsberuhigung			
		Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrer gegen die Fahrtrichtung			
		Berücksichtigung des Rad- und Fußverkehrs bei Lichtsignalsteuerungen			
		Abstellanlagen (Fahrradabstellsatzung)			

		Kriterium	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
		Radstationen, B + R			
		Radwanderwege			
		Radwegweisung			
		Radwegeauffahrkanten möglichst mit gesicherter Nullabsenkung unter Berücksichtigung der Belange mobilitätseingeschränkter Verkehrsteilnehmer			
	2.7	Organisatorische Elemente der Infrastruktur			
		Erstellung eines Winterdienstplanes für die Radverkehrsinfrastruktur (Umsetzung)			
		Berücksichtigung des Radverkehrs beim Baustellenmanagement (Darstellung: Beispiele im Rahmen der Befahrung)			
	3.	Service für den Radverkehr			
	3.1	Fahrradbezogenen Dienstleistungen (z. B. Fahrradkuriere, bewachte Fahrradabstellplätze mit Kinderwagenverleih etc., Reparatur- und Pflegeservice) (Darstellung)			
	3.2	Radverkehr im Umweltverbund (z.B. Mitnahme und Verknüpfung im ÖV) (Darstellung)			
	3.3	Fahrradfreundlicher Einzelhandel (z. B. hochwertige überdachte Stellplätze, Hol-/Bringdienste des Einzelhandels) (Darstellung)			

		Kriterium	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
	3.4	Fahrradfreundliche Arbeitgeber, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Schulen (Darstellung)			
	3.5	Einfach zugängliche Internetinformationen zum Radverkehr über kommunale Internetauftritte (Umsetzung)			
4.		Fahrradfreundliches Klima fördern (Darstellung)			
	4.1	Offensives Marketingkonzept (Werbung, Medien)			
	4.2	Bürgerinformationen (Veranstaltungen)			
	4.3	Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden (ADFC, Handel, Industrie etc.)			
	4.4	Fahrradtourismusförderung			
	4.5	Vorbildfunktion kommunaler Repräsentanten			
	4.6	Einführung und Förderung fahrradfreundlicher Technologien, z. B. Elektrofahrräder			
	4.7	Mobilitätsbildung und –erziehung			
	4.8	Fahrradverleihsysteme			
5.		Nahmobilität fördern (Darstellung)			
	5.1	Adäquat dimensionierte Fußverkehrsanlagen (Radverkehrsanlage nicht zu Lasten des Fußgängerverkehrs)			

		Kriterium	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt
	5.2	Fußgängerwegweisung			
	5.3	Attraktive öffentliche Räume (auch für Aufenthalt und Kommunikation)			
	5.4	Bauliche und verkehrliche Bevorzugung des nichtmotorisierten Verkehrs in Wohngebieten			
	5.5	Hochwertige, wohnungsbezogene, attraktive Naherholungsangebote			
	5.6	Vernetzung von Alltags- und Freizeitmobilität			
	5.7	Einbeziehung nichtmotorisierter Verkehre in die Planung (integrative Verkehrsplanung)			
	5.8	Freihalten der Fuß- und Radwege von ruhendem Kfz-Verkehr			
Gesamtergebnis:					

Einzelne Punkte müssen bereits (zumindest ausreichend) erfüllt sein (rot) bei anderen Punkten (grün) muss zumindest dargestellt werden, wie das Thema konzeptionell behandelt wird, hier interessiert wie die Umsetzung in der jeweiligen Kommune ist.

Es handelt sich um eine „offene Liste“ der Aufnahmekriterien. Sie bietet Anhaltspunkte und richtet sich auch nach den örtlichen und strukturellen Gegebenheiten, wie sie insbesondere bei der Bewertung der Landkreise zu berücksichtigen sind.

Bewerter/in: _____
Name, Vorname/Institution

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/180/2012

17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich - Nördlich der Häuslinger Straße -; hier: Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsaus- schuss / Werkausschuss EB77	19.02.2013	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	28.02.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 22.10.2012 – 23.11.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.10.2012 gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Relevante städtische Ämter: Amt 31

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Änderungsbeschluss	UVPA	12.04.2011	Ö	Beschluss	12 : 0
Billigungsbeschluss	UVPA	18.09.2012	Ö	Beschluss	13 : 0

I. Antrag

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) für den Teilbereich – Nördlich der Häuslinger Straße – i.d.F. von August 2012 mit Begründung einschließlich Umweltbericht wird unverändert festgestellt.

Die 17. Änderung des FNP 2003 für den Teilbereich – Nördlich der Häuslinger Straße – i.d.F. von August 2012 mit Begründung einschließlich Umweltbericht ist der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Bereich „Büchenbach-West“ geschaffen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der FNP 2003 soll im Teilbereich – Nördlich der Häuslinger Straße – geändert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1 Anlass und Ziel der Planung

Mit der 17. Änderung des wirksamen FNP 2003 werden die bereits bisher in diesem Bereich geplanten Wohnbauflächen erweitert. Damit soll der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum in Erlangen begegnet werden. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Umgriffs der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Erlangen West II“.

Der FNP 2003 wird an das Ergebnis des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs „Büchenbach-West“ aus dem Jahr 2009 angepasst. Weiter werden so die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans BP 411 „Häuslinger Wegäcker Mitte“ (Plus-Energie-Siedlung) geschaffen.

2 Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 18.09.2012 den Entwurf der 17. Änderung des FNP 2003 i.d.F. von August 2012 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 17. Änderung des FNP 2003 mit Begründung einschl. Umweltbericht lag in der Zeit vom 22.10.2012 bis einschl. 23.11.2012 öffentlich aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.10.2012 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme bis 23.11.2012 aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 23 eine Stellungnahme abgegeben haben. Die Stellungnahmen werden in Anlage 2 behandelt. Die Stellungnahmen haben zu keiner Änderung der Planung geführt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: 17. Änderung des FNP 2003
Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 19.02.2013

Ergebnis/Beschluss:

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) für den Teilbereich – Nördlich der Häuslinger Straße – i.d.F. von August 2012 mit Begründung einschließlich Umweltbericht wird unverändert festgestellt.

Die 17. Änderung des FNP 2003 für den Teilbereich – Nördlich der Häuslinger Straße – i.d.F. von August 2012 mit Begründung einschließlich Umweltbericht ist der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

mit 12 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatte/r

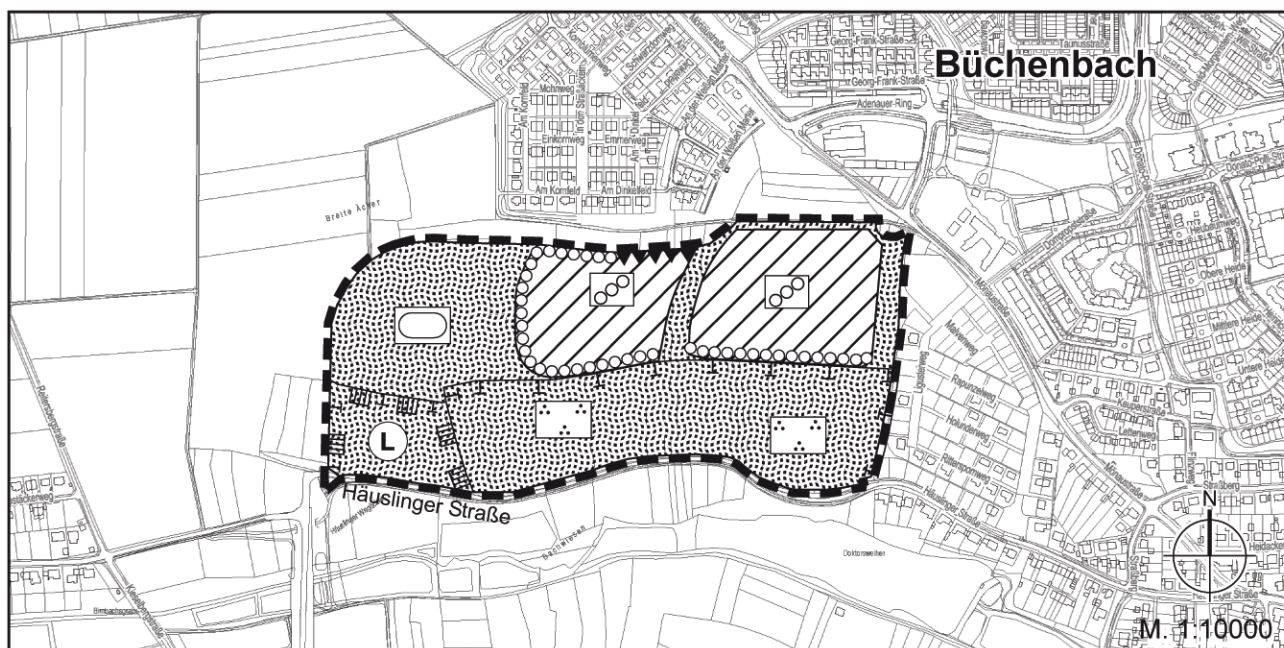
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

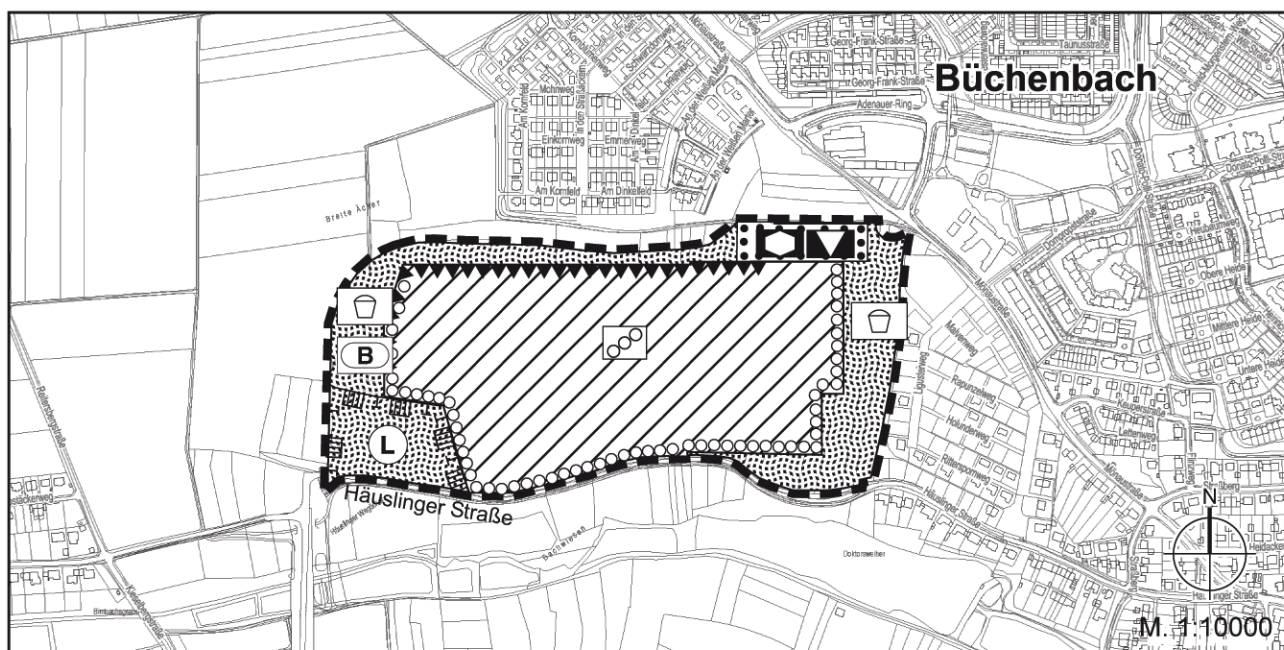
VI. Zum Vorgang

Ö 11 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Erlangen 2003

- mit wirksamen Änderungen und Berichtigungen - Stand: 31.12.2011

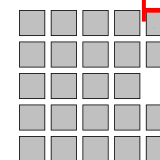


17. Änderung - Nördlich der Häuslinger Straße -



Zeichenerklärung - Geltungsbereich

	Geltungsbereich		Grünflächen
	Wohnbauflächen		Sportplatz
	Eingrünung von Bauflächen		Bolzplatz
	Durchgrünung von Bauflächen		Spielplatz
	Flächen für den Gemeinbedarf		Parkanlage
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Umgrenzung von Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Landschaftsschutzgebiet
			Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
			Vorkehrungen (z.B. Wall/Wand bzw. passiver Lärmschutz) zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes



17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 der Stadt Erlangen für den Teilbereich – Nördlich der Häuslinger Straße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 18.10.2012

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	15.11.2012		Bezugnahme auf Stellungnahme vom 11.04.2012: <i>Hinweis auf vorliegenden Bauantrag für Schweinemastbetrieb. Durch die Planung verringern sich die Immissionsabstände vom geplanten Wohngebiet zum geplanten Betrieb auf ca. 480 m. Mit ernsthaften Nutzungskonflikten ist zu rechnen.</i> Der land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden soll grundsätzlich erhalten bleiben. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden und die Möglichkeiten der Minimierung des Flächenverbrauchs sind zu berücksichtigen. Ökologische Ausgleichsflächen und Flächen für naturschutzrechtliche CEF-Maßnahmen wurden bisher vom Umfang und von der Lage nicht definiert. Es wird um zeitnahe Beteiligung bei der Auswahl der vorgesehenen Flächen gebeten.	Die genannte Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im UVPA am 18.09.2012 wie folgt behandelt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Standort für den Schweinemastbetrieb wird von der Stadt Erlangen abgelehnt, da er der beabsichtigten langfristigen Siedlungsentwicklung entgegensteht. Die Beteiligten sind daher bemüht, im Konsens einen Alternativstandort für das Vorhaben zu finden, so dass der Bauantrag zurückgezogen werden kann. Aufgrund der Entfernung vom Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP 2003 wäre aber auch bei Verwirklichung des genannten Standorts nicht mit dem Auftreten von rechtlich beachtlichen Immissionen zu rechnen. Da sich der Sachverhalt unverändert darstellt, wird auf diese Abwägung verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten zur Innenentwicklung sind in Erlangen weitgehend ausgeschöpft. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Planung wird im Weiteren auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine exakte Bilanzierung mit Nachweis der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung. In deren Verfahren wird das AELF erneut beteiligt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Nach Bundesnaturschutzgesetz sind agrarstrukturelle Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen soll keine weitere Reduzierung von landwirtschaftlichen Flächen mit überdurchschnittlichem Ertragspotenzial erfolgen. Eine teilweise oder vollständige ökologische Aufwertung innerhalb des Plangebiets wird bevorzugt.	Eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung des vorliegenden Gebietsentwurfs hat ergeben, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich nahezu vollständig im Gebiet möglich ist. Die Lage der artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen wird in der verbindlichen Planung konkretisiert.
2.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Postfach 619 91511 Ansbach	09.11.2012		Kein Einwand.	
3.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	16.11.2012		Kein Einwand.	
4. 24/67	Deutsche Telekom Technik GmbH Bayreuther Straße 1 90409 Nürnberg	23.11.2012		Die Stellungnahme vom 05.04.2012 gilt weiter: <i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i> <i>Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i>	Die genannte Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im UVPA am 18.09.2012 wie folgt behandelt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Interessen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Durch die vorbereitende Bauleitplanung werden Bestand und Betrieb der Telekommunikationsleitungen nicht beeinträchtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung von Verkehrswegen und Leitungstrassen erfolgt in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren und der Erschließungsplanung. Da sich der Sachverhalt unverändert darstellt, wird auf diese Abwägung verwiesen.
5.	Fernwasserversorgung Oberfranken Ruppen 30	25.10.12		Kein Einwand.	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	96317 Kronach				
6.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	22.11.2012		Das Plangebiet umfasst 30,2 ha. Die Fläche dient u.a. Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze als Lebensraum. Der vorgeschlagene Ausgleich auf einer Fläche von zusammen 1 ha wird für den verloren gehenden Lebensraum insbesondere für die Feldlerche und das Rebhuhn als zu gering angesehen. Für die acht kartierten Brutpaare der Feldlerche ergäbe sich – bei einer Reviergröße von 1,3 ha pro Brutpaar – einen Ausgleichsbedarf von ca. 10 ha. Der LBV lehnt daher die Änderung des Flächennutzungsplanes ab.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Formal wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP 2003 23,65 ha umfasst. Die in der Anregung genannte Fläche von 30,2 ha bezieht sich auf den Umgriff der gesamten Entwicklungsmaßnahme „E West II“, für den die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt wurde. Mit der Realisierung der geplanten Bebauung gehen Brutplätze der genannten Vogelarten verloren. Die durch das Vorhaben verloren gehenden Reviere müssen in den benachbarten Lebensräumen aufgenommen werden. Dies kann durch die vorgeschlagenen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen wirksam erreicht werden, da die Ausweichflächen nach Optimierung eine höhere Bestandsdichte aufnehmen können. Nach dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang damit insgesamt gewahrt. Die exakte Umsetzung und Ausgestaltung der Kompensationsflächen und -maßnahmen bleibt der anschließenden Bebauungsplanung vorbehalten.
7.	Landratsamt Erlangen - Höchststadt SG 31 Marktplatz 6 91054 Erlangen	15.11.2012		Kein Einwand.	
8.	N-ERGIE AG Abt. VT-NM-IS Hainstraße 34 90461 Nürnberg	06.11.2012		Kein Einwand. Zusätzlich können sich [im Plangebiet] weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden. Hierzu ist der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisse über Anlagen Dritter liegen nicht vor. Von der Änderung des FNP sind eventuelle Anlagen nicht

25/67

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	direkt betroffen. Für die nachgelagerte Bebauungsplanung wird eine weitere Beteiligung durchgeführt.
9.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	08.11.2012		Eine erneute Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	30.10.2012		Kein Einwand.	
11.	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern Flughafenstr. 118 90411 Nürnberg	22.10.2012		Kein Einwand.	
12.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	24.10.12		Kein Einwand.	
13.	Staatliches Schulamt der Stadt Erlangen Henri-Dunant-Straße 4 91058 Erlangen	21.11.2012		Kein Einwand.	
14.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40	08.11.2012		Kein Einwand.	

26/67

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91052 Erlangen				
15.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	30.11.2012		Kein Einwand.	
16.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	30.10.2012		Kein Einwand.	
17.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	31.10.2012		Kein Einwand.	
18.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	20.11.2012		Kein Einwand.	
19.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	26.11.2012		Kein Einwand.	
20.	Tennet TSO GmbH Bereich Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	29.10.2012		Die Stellungnahme vom 17.04.2012 behält weiterhin ihre Gültigkeit. <i>Der Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP 2003 wird teilweise von einer Hochspannungsfreileitung der Tennet TSO tangiert. Es besteht eine Leitungsschutzzo-</i>	Die genannte Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im UVPA am 18.09.2012 wie folgt behandelt: Der Hinweis ist gegenstandslos. <i>Die Leitung verläuft westlich des Adenauer-Rings und berührt ebenso wie die geforderte Schutzzone den Gel-</i>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ne von jeweils 37,00 m beiderseits der Leitungssachse. Die Leitungstrasse, die Schutzzone und der Eigentümervermerk sind im FNP und die textlichen Hinweise – soweit erforderlich – in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.	tungsbereich der 17. Änderung des FNP 2003 nicht. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Hochspannungsleitung ist bereits im FNP 2003 eingetragen. Sie liegt ebenso wie die geforderte Schutzzone von 37 m außerhalb des Geltungsbereichs der 17. Änderung, so dass im aktuellen Verfahren keine Aufnahme möglich ist. Da sich der Sachverhalt unverändert darstellt, wird auf diese Abwägung verwiesen.
21.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	08.11.2012		Kein Einwand.	
22.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	30.10.2012		Der Umweltbericht weist darauf hin, dass durch intensive Ackernutzung Dünger-/Pestizideinträge und dadurch bedingte Belastungen des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden können. Auf geeignete Weise soll daher sichergestellt werden, dass sowohl bei Grundwassernutzungen als auch bei Bodenaushubmaßnahmen diese Belastungsmöglichkeit berücksichtigt wird und vorher problemgerechte Untersuchungen durchgeführt werden, um eine ordnungsgemäße Entsorgung/Wiederverwertung des Aushubmaterials als auch eine schadlose Nutzung des Grundwassers gewährleisten zu können. Nach §55 WHG soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in die Gewässer geleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Neubaugebiete sind daher grundsätzlich nur noch im Trennverfahren zu entwässern. Die Prüfung der hydraulischen Belastbarkeit der Gewäs-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche Regelungen zur Abwicklung von Baumaßnahmen sind in der nachgelagerten Bebauungsplanung bzw. in den Baugenehmigungsverfahren möglich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung der Wohnbauflächen ist im Trennsystem vorgesehen. Unbelastetes Niederschlagswasser soll über Retentionsmulden gedrosselt dem Bimbach bzw. dem Doktorsweiher zugeführt werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ser (Bimbach, Doktorsweiher) bleibt dem Wasserrechtsverfahren vorbehalten. Bei der Einleitung des gesammelten Regenwassers in den Doktorsweiher muss auch sichergestellt werden, dass die Benutzung des Gewässers mit der Teichbewirtschaftung in Einklang gebracht wird, ggf. unter Beteiligung des Gesundheitsamtes.	Die Zulässigkeit der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser und mögliche Auflagen hierfür werden in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren geklärt. Im aktuellen Beteiligungsverfahren zur Änderung des FNP 2003 hat das Staatliche Gesundheitsamt keine Einwendungen vorgebracht.
23.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Frau Knörlein Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	28.11.2012		Kein Einwand.	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/182/2013

Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II Baugebiet 410 Grundstück Geschosswohnungsbau - Ergebnis Realisierungswettbewerb

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.02.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.02.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
23

I. Antrag

Der 1. Preis des Realisierungswettbewerbs – Arbeit 1014 - von Maisch Wolf Architekten / München und Rainer Schmidt Landschaftsarchitekten / München ist Grundlage der weiteren Planung des Geschosswohnungsbaus im Baugebiet 410.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Schultheiss Wohnbau AG hat in Abstimmung mit der Stadt Erlangen den anonymen Realisierungswettbewerb „Wohnbebauung Erlangen-Büchenbach“ für das derzeit noch städtische Grundstück im Entwicklungsgebiet Erlangen West II durchgeführt. Aufgabe war der Entwurf eines Gebäudes für Geschosswohnungsbau mit ca. 50 Wohnungen.

Aus 21 abgegebenen Wettbewerbsarbeiten wurden 3 Preisträger ausgewählt:

1. Preis – Arbeit 1014

Maisch Wolf Architekten, Stefan Maisch, Richard Wolf, München
Rainer Schmidt Landschaftsarchitekten, München

3. Preis – Arbeit 1002

Händel + Junghans Architekten, München
grabner + huber landschaftsarchitekten, Freising

3. Preis – Arbeit 1010

Fritsch + Knodt + Klug, Nürnberg
Adler & Olesch Landschaftsarchitekten GmbH, Nürnberg

Das Preisgericht hat dem Auslober einstimmig empfohlen, die mit dem 1. Preis ausgezeichnete Arbeit 1014 der weiteren Planung zu Grunde zu legen. Dabei sollen die in der Beurteilung der Jury aufgeführten Punkte überprüft und überarbeitet werden.

Die Schultheiss Wohnbau AG ist zur Realisierung der mit dem 1. Preis ausgezeichneten Arbeit 1014 bereit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach dem Beschluss des Stadtrats über den zu realisierenden Entwurf wird die Stadt einen Kaufvertrag mit der Fa. Schultheiss Wohnbau AG über den Erwerb des Grundstücks für Geschosswohnungsbau im Baugebiet 410 schließen. In dem Vertrag wird die Umsetzung des 1. Preises des Realisierungswettbewerbs – Arbeit 1014 – vereinbart werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Wettbewerbsarbeiten der Preisträger

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 19.02.2013

Ergebnis/Beschluss:

Der 1. Preis des Realisierungswettbewerbs – Arbeit 1014 - von Maisch Wolf Architekten / München und Rainer Schmidt Landschaftsarchitekten / München ist Grundlage der weiteren Planung des Geschosswohnungsbaus im Baugebiet 410.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

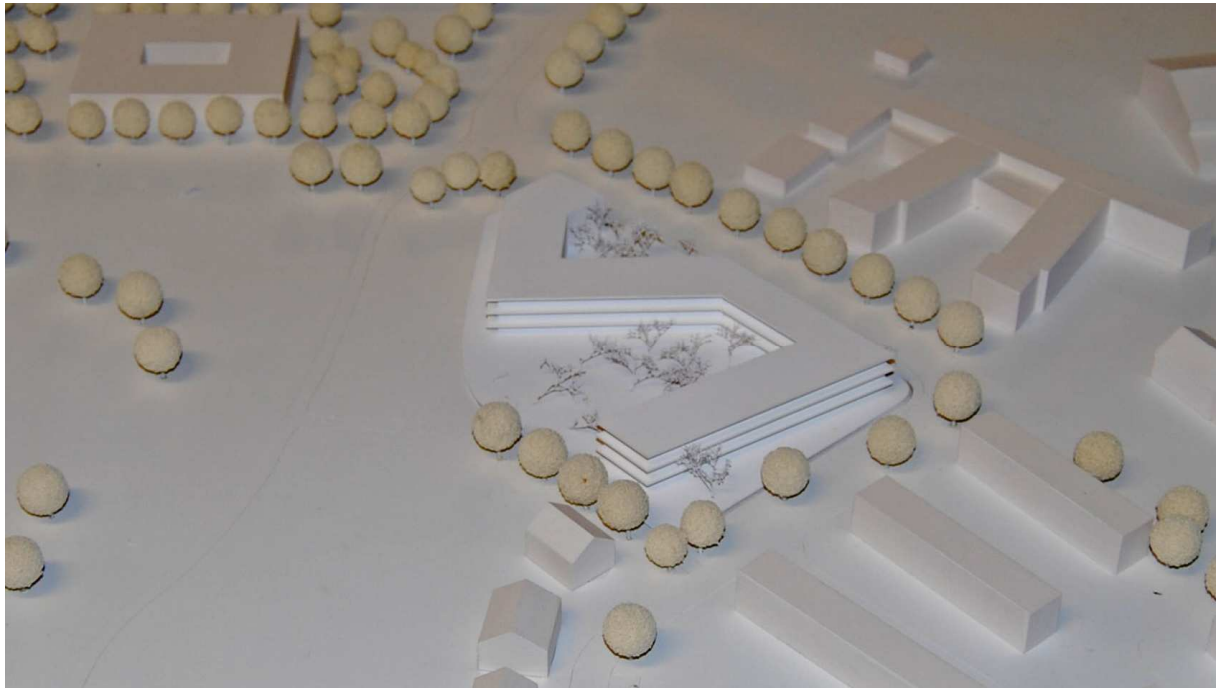
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

1. Preis – Arbeit 1014

Maisch Wolf Architekten, Stefan Maisch, Richard Wolf, München
Rainer Schmidt Landschaftsarchitekten, München

Modell



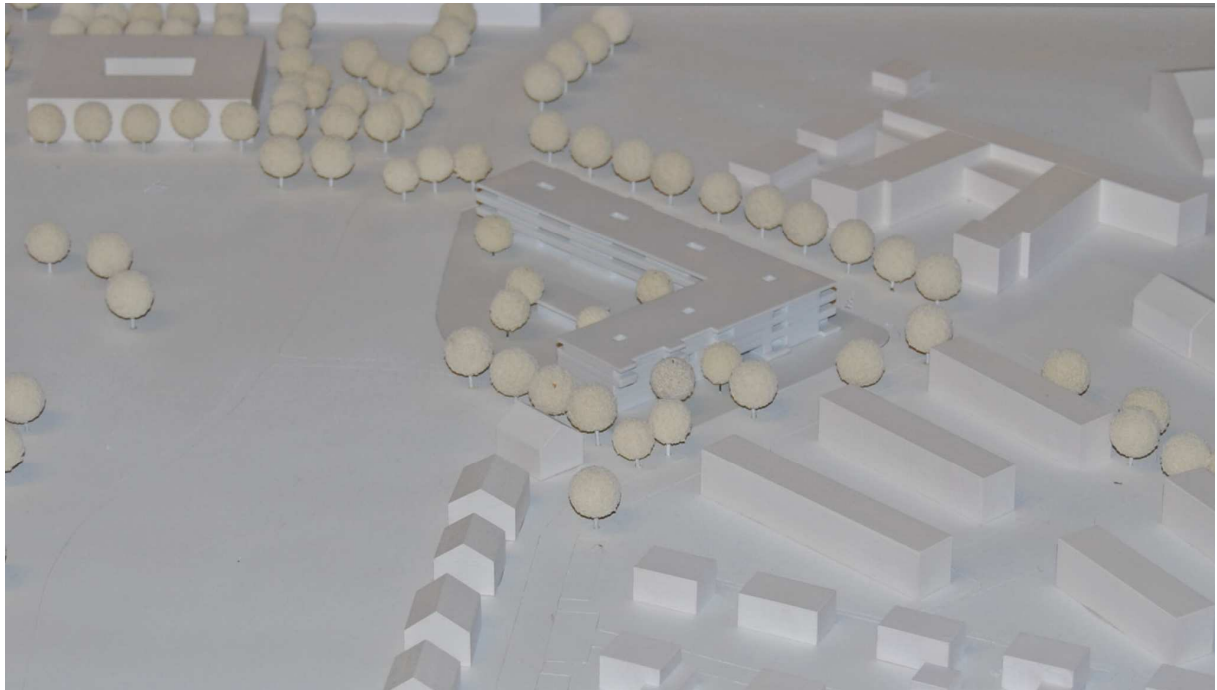
Lageplan



3. Preis – Arbeit 1002

Händel + Junghans Architekten, München
grabner + huber landschaftsarchitekten, Freising

Modell



Lageplan

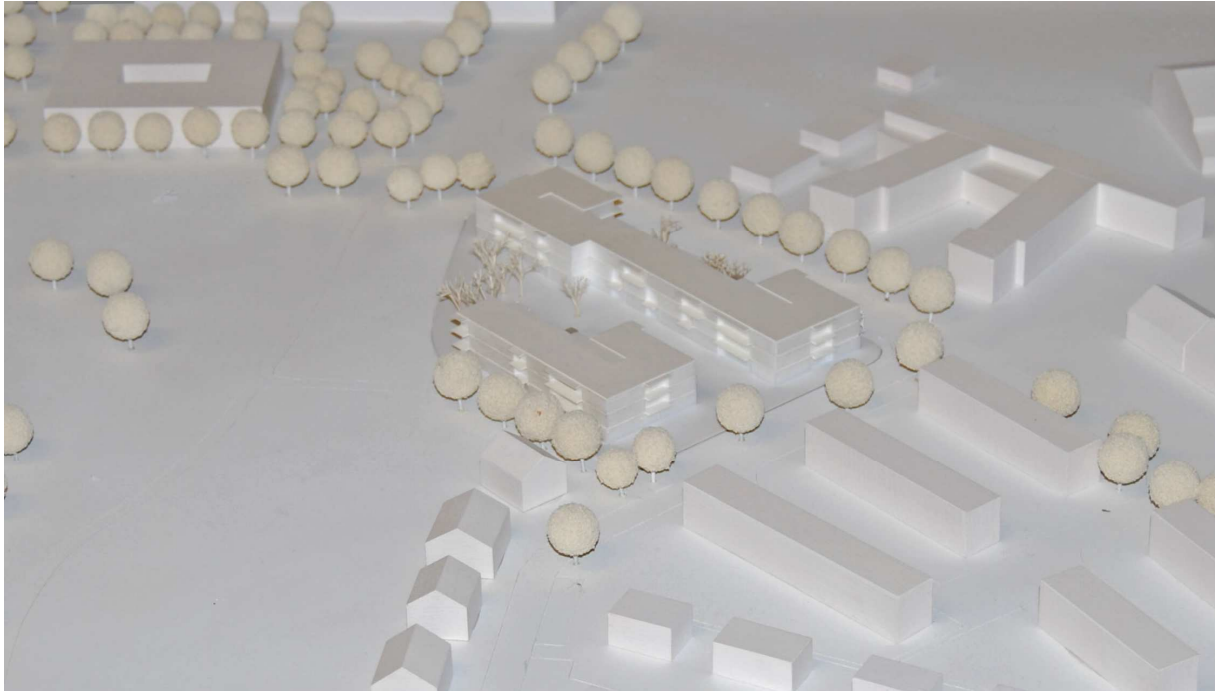


3. Preis – Arbeit 1010

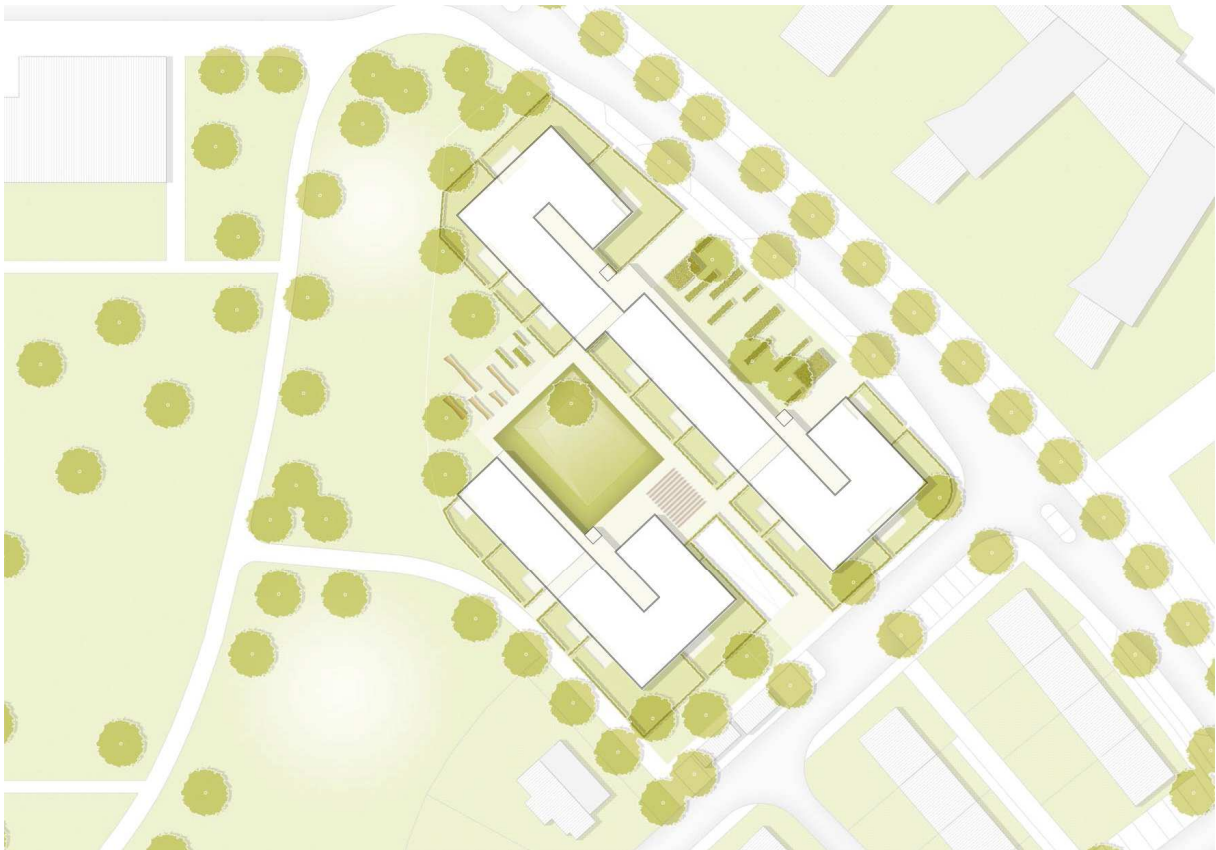
Fritsch + Knodt + Klug, Nürnberg

Adler & Olesch Landschaftsarchitekten GmbH, Nürnberg

Modell



Lageplan



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/186/2013

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 104/163 der Stadt Erlangen - Sieglitzhofer Waldsiedlung - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.02.2013	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	28.02.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 22.10.2012 bis einschließlich 23.11.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter im Rahmen der Auslegung.

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	12.04.11	Ö	Beschluss	einstimmig
Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	UVPA	13.03.12	Ö	Kenntnisnahme	---
Billigungsbeschluss	STR	27.09.12	Ö	Beschluss	einstimmig

I. Antrag

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 104/163 – Sieglitzhofer Waldsiedlung – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 08.02.2013 wird entsprechend ergänzt. Da die vorgebrachten Stellungnahmen nur redaktioneller Art sind, wird er in geänderter Fassung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Planung

Die Bebauungspläne Nr. 104 – Wohnanlage beiderseits der Spardorfer Straße im Meilwald – aus dem Jahr 1963 und Nr. 163 – für einige Grundstücke zwischen der Niendorf- und der Rühlstraße – aus dem Jahr 1966 entsprechen in einigen Festsetzungen nicht mehr aktuellen Anforderungen und erfordern im laufenden Vollzug immer wieder Befreiungen. Es ist beabsichtigt, ohne den Siedlungscharakter grundsätzlich zu verändern, das Baurecht auf einen aktuellen Stand zu bringen und eine etwas größere bauliche Dichte und Vielfalt zu ermöglichen. Die Planung hat Modellcharakter für den weiteren Umgang mit ähnlich strukturierten Bestandsgebieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 104/163 der Stadt Erlangen - Sieglitzhofer Waldsiedlung - mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Erlanger Stadtrat hat am 27.09.2012 den Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 104/163 - Sieglitzhofer Waldsiedlung - mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 23.08.2012 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan mit Begründung lag in der Zeit vom 22.10.2012 bis einschließlich 23.11.2012 öffentlich aus. Hierbei gingen aus dem Kreis der Öffentlichkeit insgesamt 2 Stellungnahmen ein, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.10.2012 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 19 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der geänderten Fassung vom 08.02.2013 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
 2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 19.02.2013

Ergebnis/Beschluss:

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 104/163 – Sieglitzhofer Waldsiedlung – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 08.02.2013 wird entsprechend ergänzt. Da die vorgebrachten Stellungnahmen nur redaktioneller Art sind, wird er in geänderter Fassung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

mit 13 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

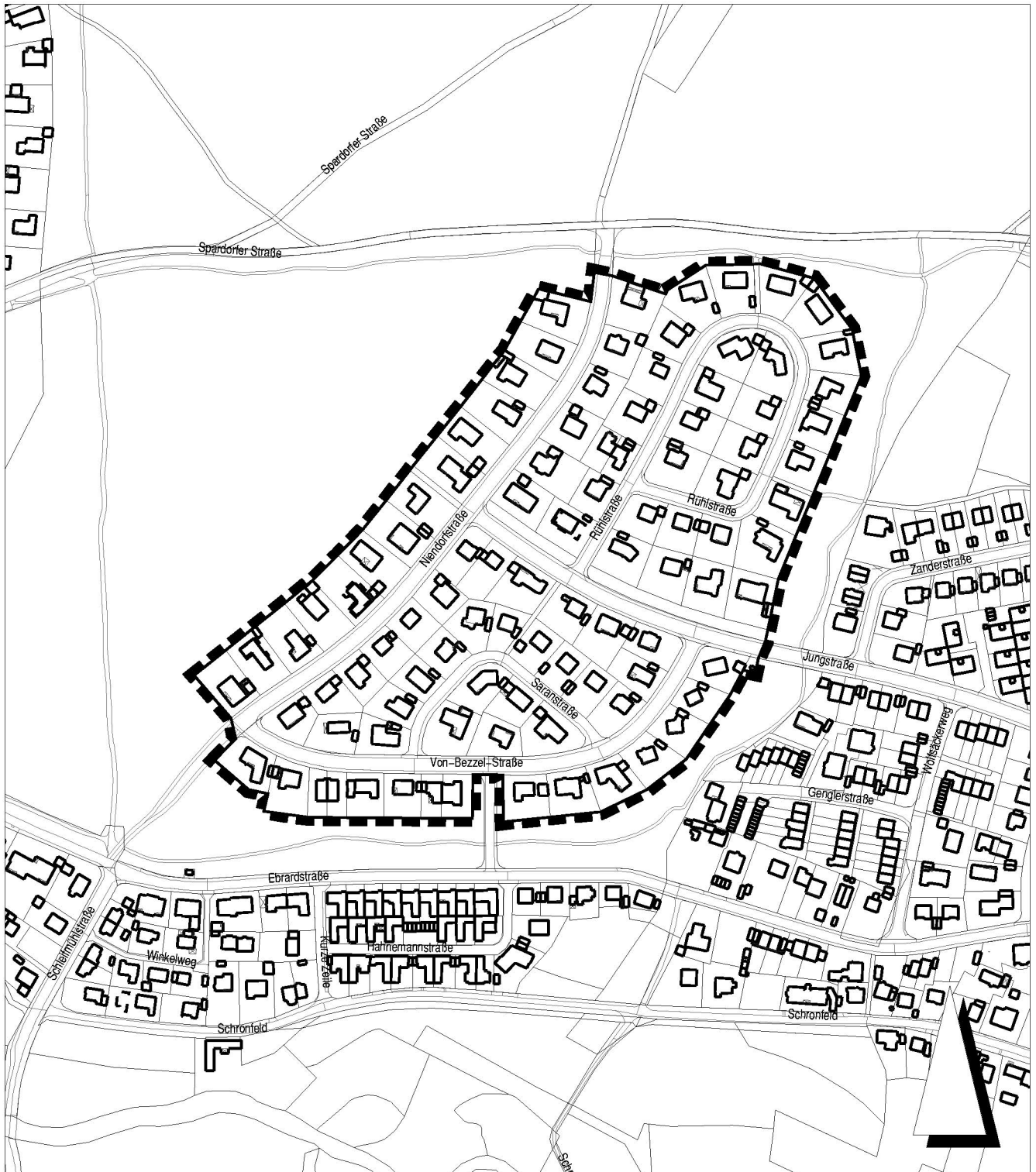
gez. Weber
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 104 / 163 – Sieglitzhofer Waldsiedlung –

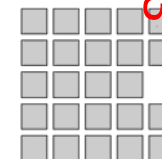


 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: Dezember 2012



1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 104/163 der Stadt Erlangen - Sieglitzhofer Waldsiedlung -

Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.10.2012 bis einschließlich 23.11.2012

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat 1 Familie umfangreiche Stellungnahmen zu 9 Einzelpunkten in Form eines eigenen Schreibens (**B 1a**) sowie zur Wahrung ihrer rechtlichen Interessen ein weiteres Schreiben (**B 1b**) über eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eingereicht.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1a	22.11.12	1	Die zweigeschossige Bebauung der Niendorfstraße West – analog zur Niendorfstraße Ost – soll ermöglicht und mit einer ausgebauten Raumhöhe von bis zu 3 m erlaubt werden. <u>Dazu werden nachfolgende Einzelargumente vorgebracht:</u> • In Erlangen herrscht Wohnungsnot, was zu einem hohen Pendleraufkommen und notwendigen Infrastrukturanbindungen (siehe auch STUB-Diskussion) führt. Das öffentliche Interesse der Erlanger Bürger liegt in einer Verdichtung der Bebauung, d. h. z. B. einer zweigeschossigen anstelle einer eingeschossigen Bebauung. • Auf kleineren Grundstücken (z. B. ca. 700 qm) der Sieglitzhofer Waldsiedlung wird eine zweigeschossige Bebauung erlaubt, auf größeren Grundstücken (ca. 1100 qm) der Niendorfstraße West nicht. • Im Vergleich zu anderen - von der Wohnqualität vergleichbaren - Erlanger Baugebieten ist eine eingeschossige Bebauung nicht nachvollziehbar; eine zweigeschossige Bebauung ist zu ermöglichen. • Die Niendorfstraße Ost darf zweigeschossig bebaut werden, die Niendorfstraße West nicht. • Der Blick auf den Wald unterscheidet sich - wenn überhaupt - nur minimal zwischen einem eingeschossigen, an der Straße liegenden Haus und einem zweigeschossigen Haus mit 35-Grad Dachneigung, welches „nach hinten“ versetzt ist (für Niendorfstraße West, z. B. Hausnummer Nr. 7). • Der ursprüngliche, zwischen öffentlichen und privaten Interessen wohl abgewogene Vorschlag der Stadtverwaltung hat bereits eine zweigeschossige Bebauung vorgesehen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Planerstellung und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden u.a. auch diverse der nebenstehenden Einzelargumente durchdacht und geprüft. Im Ergebnis wird der Anregung nicht gefolgt, da • die – auch mit der Öffentlichkeit in einem langen gemeinsamen Prozess – abgestimmten wesentlichen Leitlinien des städtebaulichen Neuordnungskonzeptes dem Grundsatz folgen, dass einerseits im Gebietsinneren nunmehr durchgängig eine zweigeschossige Bebaubarkeit möglich und zukünftig klar ablesbar ist und andererseits zum umgebenden Wald sowie unmittelbar nördlich des gebietsinternen Waldstreifens (öffentliche Grünfläche) eine Abstufung zur eingeschossigen Bebaubarkeit erfolgt, um die Ortsrandlage zu betonen und die Sichtbeziehungen zum äußeren Waldrand / zum internen Waldstreifen nicht wesentlich einzuschränken, • als Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Infoveranstaltungen die bestehenden Regelungen zur Wahrung des Siedlungscharakters bzw. der Grundstruktur weitgehend erhalten und nur moderate Erhöhungen beim Baurecht zugelassen werden sollen, • die vorgesehenen Neuregelungen für den Bereich Niendorfstraße West eine hohe Flexibilität für zeitgemäße Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen und in Teilbereichen, z.B. bei Ausführung mit Flachdachgebäuden, be-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
40/67				118 Wohneinheiten auf einer Nettowohnbaufläche von 85.869 qm sind heute von 218 Einwohnern mit Hauptwohnsitz bewohnt, d. h. auf einen Einwohner mit Hauptwohnsitz entfallen ca. 394 qm. Eine Verdichtung zur Zweigeschossigkeit erscheint angebracht. - Der Stadtrat der Stadt Erlangen vertritt die Interessen aller Bürger der Stadt Erlangen sowie das öffentliche Interesse. Es ist kaum vorstellbar, dass es im Interesse aller Bürger der Stadt Erlangen sowie des öffentlichen Interesses ist, auf einem ca. 1100 qm großen Grundstück vor dem Hintergrund der Erlanger Wohnungssituation eine zweigeschossige Bebauung nicht zu ermöglichen. „Auf dem Grundstück Niendorfstraße 9 ist allerdings im Jahr 2009 der Neubau eines Einfamilienhauses mit einem zweiten Vollgeschoss genehmigt worden, das einen Bezugsfall darstellen kann.“ (Ihr Bescheid vom 15. November 2011) Dies unterstützt die Genehmigung der zweigeschossigen Bebauung. - Insbesondere der Trend zu immer „längeren“ Menschen (ca. 2 m) sollte vorausschauend durch mögliche Raumhöhen von bis zu 3 m (ausgebaut) berücksichtigt werden (Körperlänge 2 m x Faktor 1,5 = 3 m).	reits eine zweigeschossige Bebauung (als zurückgesetztes Staffelgeschoss mit max. 35 % der darunterliegenden Geschossfläche) zulassen, der Ausbau mit Gebäuden, die 3 m Raumhöhen aufweisen, bei den heutigen Energie- und Baupreisen wenig erstrebenswert scheint. Diese Sonderhöhen sind im Einzelfall jedoch mit den getroffenen Regelungen durchaus möglich – abhängig vom jeweiligen Haustyp, den vorhandenen Grundstückshöhen und einer entsprechend ausgereiften Planung. Die Errichtung einer vollflächig zweigeschossigen Bebauung mit 3 m Raumhöhe auf den Grundstücksflächen der westlichen Niendorfstraße entspricht nicht den städtebaulichen Zielen für das Gebiet. Die individuelle Planung besonderer Raumhöhen ist bereits jetzt umsetzbar.
			2	Für die versetzten Gebäude in der Niendorfstraße West sind hinsichtlich der Gebäudeabstände zu den Grundstücksgrenzen ausschließlich die der Bay-BO einzuhalten. <u>Begründet wird dies durch folgenden Ausführungen:</u> - Hintergrund der Regelung ist, zwischen zwei aneinandergrenzenden Gebäuden einen hinreichenden Freiraum zu erhalten. Dies ist aufgrund der versetzten Bauweise der Häuser der Niendorfstraße West dort jedoch nicht relevant. Das Haus grenzt dort primär an den Garten des Nachbarn. - Zwischen zwei aneinandergrenzenden Häusern liegt aufgrund der versetzten Bauweise üblicherweise der Garten des dazwischen liegenden Hauses (für Niendorfstraße West). Damit besteht eine großzügige Freifläche. - WR3 und WR5 erlauben einen geringeren Gebäudeabstand. - Die nach hinten versetzten Häuser der Niendorfstraße West grenzen an	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Gebäudeabstände zu den rückwärtigen und vor allem seitlichen Grundstücksgrenzen von 6,0 m (abweichend von der BayBO) wurden festgelegt, um die bestehende ortstypische Situation in der Waldsiedlung zu sichern, zusammenhängende Freiflächen, die zu einer großzügigen Durchgrünung beitragen, zu erhalten und um weiterhin ein hohes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten. Dies trifft auch auf die Bereiche westlich der Niendorfstraße zu, da dort trotz versetzter Bauweise immer noch mindestens eine halbe, seitliche Hauslänge dem Nachbargebäude gegenüber liegt. Nur im WR 3 und WR 5 gelten aufgrund der besonderen, beengten Grundstückszuschnitte abweichende zeichnerische Festsetzungen bzgl. der Abstandsflächen. Diese

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				einen Wald. Ein 6 m großer Abstand zur Grundstücksgrenze erscheint unbegründet.	stellen somit eine Sondersituation dar. Die Abstände zum Waldrand wurden aufgrund der Bestandsituation sowie im Hinblick auf die evtl. mögliche Windwurfproblematik zumindest im bisherigen Umfang beizubehalten.
41/67			3	Für den Bereich der Niendorfstraße West ist keine Einschränkung der mit einer Garage bebaubaren Fläche vorzusehen, denn • Bestehende Garagen der Niendorfstraße West liegen heute bereits außerhalb des geplanten Baufensters. Sie liegen sowohl auf der zukünftig „nicht erlaubten Seite“ als auch im hinteren Teil des Grundstücks. • Die Einschränkung ausschließlich für die Niendorfstraße West mit ihren im Durchschnitt größeren Grundstücken und versetzter Bauweise ist grundlos und im Vergleich unverständlich gegenüber allen anderen Grundstücken der Sieglitzhofer Waldsiedlung. • Die versetzte Bauweise sowie sinnvolle und heute realisierte Eingangsseiten der Häuser benötigen eine höhere Flexibilität der Garagenausrichtung. Es ist für ein nach hinten versetztes Haus mit Eingang auf der rechten, nördlichen Seite eine im linken, südlichen vorderen Bereich liegende Garage ein signifikanter Nachteil, z. B. bei der „Anlieferung“ von Einkäufen, Möbeln usw., aber auch hinsichtlich eines langen, den Wetterbedingungen ausgelieferten Weges von Garage zum Hauseingang - oft bepackt mit schwerem Gepäck. In einem solchen Fall ist eine „rechts liegende“ Garage klar zu bevorzugen. • Es müsste in vielen Fällen (z. B. hinten liegendes Haus mit Eingang auf rechter, nördlicher Seite - wie heute) ein (teil-) versiegelter Weg von der Garage zum Hauseingang quer durch das Grundstück errichtet werden. Dieser „zerschneidet“ den Garten, schränkt damit dessen Nutzung maßgeblich ein und versiegelt einen unnötig langen Laufweg.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Regelung für Garagenstandorte in fest definierten Bereichen im vorderen Grundstücksbereich, resultiert aus der speziellen, städtebaulichen Situation in der Niendorfstraße West (versetzte Bauweise) und ist vor allem darin begründet, dass • in diesem Bereich, im Gegensatz zum übrigen Siedlungsgebiet, die Grundstücke wesentlich tiefer sind (im Schnitt plus ca. 10 m) und somit bei der Erstellung einer Garage im hinteren Grundstücksteil eine erhöhte Bodenversiegelung vorgenommen würde, • durch die Zentralisierung / Zusammenlegung von jeweils zwei benachbarten Garagen zur Straße hin, ein ruhigeres Gesamtbild entsteht und dadurch die zusammenhängenden Grün- und Freiräume im hinteren Bereich zum Waldrand freigehalten werden, • der überwiegende Teil dieser Nebenanlagen in der Niendorfstraße West bereits jetzt im vorderen Grundstücksbereich positioniert ist (innerhalb der festgesetzten „Flächen für Garagen“ befinden sich heute 10 Stellplätze bzw. Garagen. Nur 4 liegen außerhalb, am hintersten Ende des jeweiligen Grundstücks), • bei „hintenliegenden“ Garagen der angrenzende Nachbar durch fahrende PKW's auf der langen Zufahrt unnötigerweise gegenüber vorne liegenden Stellplätzen beeinträchtigt wird. Eine heute außerhalb dieser Baugrenzen liegende Garage genießt Bestandschutz und kann nach wie vor genutzt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					werden. Bei der Neubebauung eines Grundstückes sind die Rahmenbedingungen und Vorgaben des Bebauungsplanes sowie der Grundstücksausrichtung bekannt; der Gebäudeeingang kann entsprechend planerisch so konzipiert werden, dass ein „langer Zugangsweg von der Garage zum Haus, quer durch den Garten“ vermieden wird. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der speziellen Situation in der Niendorfstraße West werden die vordefinierten Flächen für Garagen beibehalten.
42/67			4	Einfriedungen sollen auf max. 2 m Höhe und nur straßennah ausgeführt werden. Eine Vorgartenzone ist sicherzustellen, denn • Das Erscheinungsbild ist nur bedingt durch straßenseitige Hecken geprägt. Einfriedungen werden in den letzten Jahren üblicherweise direkt an der Straße und ohne Hecke ausgeführt. • Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m sind eher optische denn tatsächliche Hindernisse und tragen einem Sicherheitsbedürfnis nicht Rechnung. • Hecken - auch bestehende Hecken - stellen z. T. eine starke Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer dar. Dieser Sicherheitsaspekt hat eine hohe Priorität. Andere Einfriedungen stellen eine wesentlich geringere Sichtbehinderung als Hecken dar. • Eine Vorgartenzone spiegelt in höherem Maße den Charakter der Siedlung wieder. Leider wurde dieser wichtige Aspekt z. B. in der Niendorfstraße 9 nicht umgesetzt.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Charakter dieses Baugebietes ist überwiegend geprägt durch straßenseitige, blickdichte Hecken zwischen 1,0 und 2,0 m Höhe sowie dahinter angeordnete Zäune. Dieser wesentliche Bestandteil der Sieglitzhofer Waldsiedlung soll zukünftig gesichert werden, um eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu verhindern. Deshalb sind aus gestalterischen Gründen Zäune mit max. 1,0 m Höhe und um 1,0 m vom Gehweg zurückgesetzt nur hinter den Hecken zulässig, was in dieser Kombination auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger ausreichend Rechnung trägt. Eine Sichtbehinderung kann bei der derzeitigen Dimensionierung der Straßeninfrastruktur für Verkehrsteilnehmer nicht erkannt werden. Es wurden diesbezüglich bisher noch von keiner Seite Bedenken vorgetragen.
			5	Abgrabungen sind generell zuzulassen, da • bereits Abgrabungen bestehen, insbesondere zur Straßenseite. Diese sind von der Straße aus sichtbar, z. T. tiefer als 1,0 m und z. T. über die gesamte Fassadenlänge realisiert. • Abgrabungen beeinflussen die natürliche Geländegestaltung nur geringfügig.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Abgrabungen zur Straßenseite beeinträchtigen eine natürliche Geländegestaltung, vor allem in der Vorgartenzone. Daher ist es städtebauliches Ziel, deren in der Waldsiedlung weitgehend noch intakten Charakter zu erhalten und Lichtgräben zum Straßenraum auszuschließen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Eine Abgrabung erlaubt eine deutlich verbesserte Belichtung von Keller-räumen und steigert daher die Wohnqualität deutlich.	Um jedoch größere Belichtungsmöglichkeiten und Flexibili-tät für etwaige Aufenthaltsräume im Keller zu erzielen, wird die Tiefe der Abgrabungen auf straßenabgewandten Gebäudeseiten redaktionell auf 1,30 m erhöht. Um das natürliche Gelände so weit wie möglich zu erhalten, bleibt die Beschränkung von Abgrabungen auf max. 1/3 der Fassadenlänge bestehen.
43/67			6	Eine Bebauung mit Doppelhaushälften ist zu ermöglichen, denn - Es bestehen bereits Doppelhaushälften. Diese fügen sich gut in den Sied-lungscharakter ein. - Der Siedlungscharakter wird durch erfolgte Neubebauungen, die dem Ent-wurf des Bebauungsplans entsprechen, nicht weniger als durch Doppel-haushälften beeinflusst. - Es besteht kein Unterschied in Verdichtungsgrad zwischen Doppelhaus-hälften und übereinanderliegenden Wohnungen. - Das Erscheinungsbild von Doppelhaushälften unterscheidet sich nicht we-sentlich von möglichen Zweifamilienhäusern. - Wohnen nebeneinander in Doppelhaushälften erlaubt größere Privatsphäre und Ruhe als Wohnen im Zweifamilienhaus. - Doppelhaushälften stellen eine zeitgemäße Bebauung dar.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Einzelhausbebauung ist ein wesentliches Merkmal des Charakters der Sieglitzhofer Walsiedlung und trägt ent-scheidend zum Erscheinungsbild der Siedlung mit seinen großzügigen Freiräumen bei, da hier kein 2. Eingang und keine zusätzliche Grundstücksteilung erforderlich ist, die zu einer Kleinparzellierung führen würde. Drei bisher ent-standene Doppelhäuser bei 96 Grundstücken bilden hier die absolute Ausnahme und können somit den Siedlungs-charakter nicht entscheidend prägen. Städtebaulich ist es jedoch unbedenklich, wenn z.B. zwei-geschossige Häuser horizontal in zwei Wohnungen geteilt oder kleine Einliegerwohnungen geschaffen werden. Da-her werden zukünftig – mit Ausnahme der bereits beste-henden Doppelhäuser, die unter Bestandsschutz stehen – nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohnungen zugelassen. Dies entspricht auch dem Ergebnis der intensiven Diskussion mit den Anwohnern im Rahmen der beiden öffentlichen Infoveranstaltungen.
			7	Dachgauben sollen mit einer Stirnhöhe von 2,5 m erlaubt werden. Sofern die Dachgaube nicht in Richtung Straße zeigen, wird deren Länge nicht be-schränkt, ein Versatz zur Außenwand ist nicht notwendig. <u>Begründet wird dies durch folgende Argumente:</u> - Dachgauben plus Dacheinschnitte bestehen bereits heute über 2/5 der Gebäudelänge hinausgehend. - Die Länge der Dachgaube ist unerheblich, sofern sie in ihrer Länge von der	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Festsetzungen bzgl. Größe der Dachgauben mit max. 2/5 der Trauflänge, 0,75 m Versatz zur Außenwand und einer Stirnhöhe von 1,5 m werden vorgenommen, um harmonische Proportionen von relativ flachen Dächern (Aufbauten sind nur bei 35° Dächern möglich) und darin integrierten Aufbauten zu erhalten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Straße nicht sichtbar ist (z. B. Niendorfstraße West). - Die Limitierungen in der Höhe sind für große Menschen, von denen es immer mehr gibt (in der eigenen Familie 3 von 5 bei ca. 2 m) und noch mehr geben wird, mit 1,50 m Stirnhöhe unzumutbar (und benachteiligend). 2,5 m erscheinen sinnvoll. - Ein Versatz zur Außenwand von 0,75 m ist ein rein subjektiver, gestalterischer Ansatz, der den Wohnraum unnötigerweise einschränkt.	Damit wird eine verträgliche Einbindung in die landschafts- und stadträumliche Situation erreicht, die der bisherigen Befreiungspraxis im Gebiet entspricht. Eine Regelung wie „sofern die Dachgauben nicht in Richtung Straße zeigen, wird deren Länge nicht beschränkt“ wäre einerseits nicht hinreichend definiert, um unterschiedliche Auslegungen zu verhindern und würde andererseits, aufgrund unterschiedlicher Grundstückslagen und -zuschnitte zu Ungleichbehandlungen im Gebiet führen. Mit einer Gaubenstirnhöhe von 1,5 m (zuzüglich 1 m Brüstungshöhe, abzüglich Konstruktionshöhe) ergibt sich bei entspr. Ausführung, z.B. durch eine Schleppgaube, an der niedrigsten Stelle immer noch eine lichte Höhe von ca. 2,3 m im Innenraum. Dies kann nicht als unzumutbar bezeichnet werden.
44/67			8	Dacheinschnitte, z.B. für Dachterrassen sind bei entsprechender Dachausrichtung zu ermöglichen. Dies gilt minimal für die Niendorfstraße West, wo Dachterrassen seit langem etabliert sind, denn - Dacheinschnitte, insbesondere Dachterrassen, steigern die Wohnqualität erheblich. - Dachterrassen existieren bereits seit langem in dem bestehenden Erscheinungsbild. - Dachterrassen sind bei entsprechender Dachausrichtung von der Straße nicht sichtbar.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aus baugestalterischen Gründen werden Dacheinschnitte nicht zugelassen. Das vorhandene ruhige Erscheinungsbild der Dachlandschaft wird durch diese – insbesondere im Wechselspiel mit Gauben – intensiv gestört. Im Bestand sind bisher nur wenige Dacheinschnitte (im Rahmen der Ortsbegehung wurden nur drei gezählt) auf straßenabgewandten Seiten vorhanden. Diese können nicht als Maßstab herangezogen werden. Ziel ist die Sicherung des bestehenden, gesamten Siedlungscharakters, der auch eine einheitlich ruhige Dachlandschaft umfasst.
			9	Das Aufstellen von Solaranlagen (auch Photovoltaikanlagen) auf den Dächern (auch auf Flachdächern) ist zu ermöglichen. <u>Begründet wird dies durch folgende Argumente:</u> Die Vorgaben erlauben keine Nutzung von Sonnenkollektoren oder auch Photovoltaikanlagen auf den geplanten Flachdächern.	Die Anregung wird nicht bzw. ist bereits berücksichtigt. Die Regelungen zur Nutzung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind im Bebauungsplan lediglich als Hinweis aufgenommen und entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften des Art. 57 der BayBO zur Errich-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				- Maßnahmen der Energieeinsparung und -gewinnung sind höher zu gewichten als ein möglicher Einfluss auf das Erscheinungsbild. - Aufgestellte Sonnenkollektoren auf Flachdächern sind auf dem derzeit bestehenden Flachdach erlaubt und installiert. - Die aufgestellten Sonnenkollektoren beeinflussen das sichtbare Erscheinungsbild nur unwesentlich.	tung von verfahrensfreien Bauvorhaben. Demnach sind Anlagen bis zu bestimmten Größenordnungen u.a. in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern mit einer Aufständigung von max. 20 cm zulässig. Diese Reglementierung dient der Vermeidung der Verschattung von Nachbargebäuden oder optischen Beeinträchtigungen und ermöglicht eine sehr gute Solarenergienutzung unter Einsatz handelsüblicher Produkte.
2.	B 1b	21.11.12	1	In städtebaulicher Hinsicht kann das Plangebiet in sinnvoller Weise auch so bebaut werden, dass auf den Grundstücken westlich der Niendorfstraße eine zweigeschossige Bebauung ermöglicht wird. Welcher städtebauliche Belang nur für eine Eingeschossigkeit der Bebauung sprechen soll, ist nicht nachvollziehbar. Bereits in der Vergangenheit wurde durch Erteilung der Befreiungen dokumentiert, dass sich auch eine Zweigeschossigkeit als städtebaulich zulässig darstellt. Um eine Eingeschossigkeit der Bebauung begründen zu können, kann lediglich auf die Wünsche der östlich der Niendorfstraße gelegenen Grundstückseigentümer verwiesen werden, die sich eine freie Sicht nach Westen wünschen. Diese Wünsche können aber nicht die privaten Belange unserer Mandanten an einer ausreichenden Ausnutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken, dem Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Grundstückseigentümern, denen Befreiungen erteilt wurden sowie dem Recht auf ordnungsgemäße Ermessensausübung bezüglich der mit dem vorliegenden Bauantrag gewünschten Befreiung übersteigen. Der Wunsch der Eigentümer von Grundstücken, die über eine zweigeschossige Bebauung verfügen können, auf eine freie Sicht nach Westen kann kein städtebaulich beachtlicher Allgemeinbelang sein, der die Beschränkung des Eigentums unserer Mandanten rechtfertigen könnte. Insbesondere würde ein zweigeschossiges Haus auf einem Grundstück in der Niendorfstraße West, welches auf dem westlichen Teil des Grundstücks errichtet werden müsste, der östlich angrenzenden Nachbarschaft nicht stärker die Sicht nehmen, als dies beispielsweise bei der Bebauung des Grundstücks Niendorfstraße 1 der Fall ist. Somit ist eine gerechte Abwägung, die im Hinblick auf das gesammelte Abwägungsmaterial zu der Festsetzung einer nur eingeschossigen Bebaubarkeit der Grundstücke auf der westlichen Seite der Niendorfstraße führt nicht möglich.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Begründung der Eingeschossigkeit in der Niendorfstraße West ist das Ergebnis einer von der Stadt Erlangen im öffentlichen Interesse verfolgten, planerischen Konzeption (s.o.) und bezieht sich nicht auf die individuellen Interessen einzelner Grundstücksbesitzer. Sie verfolgt das Ziel, die bestehende eingeschossige Bebauung am Siedlungsrand, bzw. zu den Waldflächen hin, zu sichern, um den bisherigen Charakter der Waldsiedlung zu erhalten. Diesem Ziel wird auch zukünftig Rechnung getragen. Einerseits durch Beibehaltung der niedrigen Wandhöhen bei Satteldachgebäuden und andererseits – bei Ausführung eines Flachdachgebäudes – durch die erforderliche Zurücksetzung eines Staffelgeschosses im 1. OG (um mind. 1,5 m) und dessen Größenbegrenzung (max. 35 % der darunterliegenden Fläche). Durch diese planerischen Rahmenbedingungen wird sichergestellt, dass es zu keiner wesentlich höheren Sichtbeeinträchtigung gegenüber herkömmlich zulässigen Wohngebäuden mit 35° Satteldächern kommt. Bei einer vollflächig zweigeschossigen Bebauung mit einem 35° Satteldach würden sich die Sichtverhältnisse zum Waldrand aufgrund des zusätzlichen Geschosses und der entsprechend größeren Wandhöhen erheblich verschlechtern. Der Bezug der gesamten Siedlung zu den Waldflächen im und um das Gebiet wäre wesentlich gestört. Die

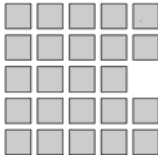
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Letztendlich stellt die vorgesehene Bebauungsplanung eine einseitige Bevorzugung der Grundstückseigentümer dar, die bereits in der Vergangenheit Befreiungen beantragt und problemlos genehmigt bekommen haben. Eine derartige einseitige Bevorzugung ist aber nicht zulässig und verletzt den auch bei der Abwägung einzustellenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, § 1 Rand 207. Insofern ist es zwingend erforderlich, bei der schlussendlichen Abwägung die dargelegten Bedürfnisse unserer Mandanten an einer hinreichenden Ausnutzung ihres Grundstückes unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes so zur Geltung zu bringen, dass eine zweigeschossige Bebauung auf dem von ihnen erworbenen Grundstück möglich ist. (siehe auch Stellungnahme unter B 1a, Nr. 1)	Aufstellung des 1. Deckblattes erfolgte unabhängig von früheren Einzelfallentscheidungen, die im Vollzug des alten Bebauungsplanes gefällt wurden. Die durch diese ausgelösten Spannungen im Gebiet waren mitursächlich für die nun vorgenommene Überplanung des Gebietes. Insofern stellen diese für den betreffenden Plan mit seiner städtebaulichen Neuordnungskonzeption keine Präzedenzfälle oder eine einseitige Bevorzugung dar, die ein Recht auf Gleichbehandlung auslösen würde. Insofern werden die bisher vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes beibehalten. Siehe auch Ergebnis der Prüfung entsprechend B 1a, Nr.1
46/67			2	Die Festsetzung eines seith. Gebäudeabstandes, der über den Anforderungen der BayBO liegt, führt zu einer Begrenzung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks. In Anbetracht der aktuellen Anforderungen an die Wärmedämmung eines Gebäudes wird die mögliche Nutzfläche durch diese Festsetzung übermäßig begrenzt. Hier sollte eine angemessene Verminderung des Maßes als Ergebnis der Abwägung festgesetzt werden. (siehe auch Stellungnahme unter B 1a, Nr. 2)	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes wird über die GRZ von 0,25 (= max. überbaubare Fläche) und somit in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße geregelt. Die Positionierung des Baufensters erfolgt aufgrund des städtebaulichen Konzeptes und stellt keine Einschränkung der Nutzung als solcher dar. Die festgelegten (und bereits bisher so geregelten) seitlichen Grundstücksabstände dienen der Wahrung des Gebietscharakters. Eine geringfügige Unterschreitung des festgesetzten Gebäudeabstandes aufgrund einer energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden (Wärmedämmung) ist gemäß § 248 BauGB möglich. Siehe auch Ergebnis der Prüfung entsprechend B 1a, Nr.2
			3	Ein Bauvorhaben ist dringend darauf angewiesen, dass auch für die Fahrzeuge sichere Abstellmöglichkeiten geschaffen werden können. Der Belang der Allgemeinheit, dass ausreichende Flächen für die Wohnbedürfnisse geschaffen werden und das Interesse unserer Mandanten an den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, damit das Grundstück für die Wohnbedürfnisse der Familie unserer Mandanten ausreicht, machen es erforderlich, nicht nur Garagen in fest definierten Teilbereichen errichten zu können, während im	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Sichere Abstellmöglichkeiten sind auch in fest definierten Bereichen für Garagen gegeben und berühren nicht den Belang der Allgemeinheit, dass ausreichende Flächen für die Wohnbedürfnisse geschaffen werden (diese werden in der Regel über die GRZ und die zulässige Wandhöhe

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				weit überwiegenden Teil des Plangebietes Garagen entlang der gesamten Grundstücksgrenzen zulässig sind. (siehe auch Stellungnahme unter B 1a, Nr. 3)	beim Wohngebäude geregelt). Innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen sind die gleichen Größenordnungen (wie z.B. für verfahrensfreie Vorhaben nach BayBO) erzielbar. Dies führt somit zu keiner Einschränkung oder anderen Rahmenbedingungen gegenüber dem Rest des Plangebietes, außer hinsichtlich der Lage, die jedoch städtebaulich begründet und Ziel der Planung ist. Siehe auch Ergebnis der Prüfung entsprechend B 1a, Nr.3
			4	Die Festsetzungen auf der westlichen Seite der Niendorfstraße sind im Hinblick auf die Nutzbarkeit dieser Grundstücke durch Beschränkung von Einfriedungen städtebaulich nicht gerechtfertigt. (siehe auch Stellungnahme unter B 1a, Nr. 4)	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Siehe Ergebnis der Prüfung entsprechend B 1a, Nr.4
47/67			5	Die Beschränkung der Abgrabungen führt zu der Einschränkung einer hinreichenden Nutzung des Grundstücks für die Wohnbedürfnisse von Familien. (siehe auch Stellungnahme unter B 1a, Nr. 5)	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Eine Einschränkung einer „hinreichenden Nutzung des Grundstückes“ ist nicht zu erkennen, da Abgrabungen meist nur für einzelne Aufenthaltsräume im Keller benötigt werden und dafür eine Länge von max. 33 % der jeweiligen, straßenabgewandten Fassadenlänge als ausreichend erachtet wird. Siehe auch Ergebnis der Prüfung entsprechend B 1a, Nr.5

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 104/163 der Stadt Erlangen - Sieglitzhofer Waldsiedlung -

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 17.10.2012

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054Erlangen	26.10.2012		Kein Einwand.	
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763Fürth	26.10.2012		Kein Einwand.	
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	22.11.2012		Kein Einwand.	
4.	Gemeinde Bubenreuth Birkenallee 51 91088 Bubenreuth	20.11.2012		Kein Einwand.	
5.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	23.11.2012		Kein Einwand, eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	

48/67

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
6.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	24.10.2012		Kein Einwand.	
7.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Universitätsstraße 38 91054Erlangen	30.10.2012		Kein Einwand.	
8.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	25.10.2012		Kein Einwand.	
49/67 9.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052Erlangen	08.11.2012		Kein Einwand.	
10.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052Erlangen	30.11.2012		Kein Einwand.	
11.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052Erlangen	15.11.2012		Im nordwestlichen Bereich der Waldsiedlung grenzt unmittelbar ein Bodendenkmal (Siedlung der Urnenfelderzeit) an. Bei der Entdeckung bauhistorischer oder archäologischer Spuren sind die Denkmalschutzbehörden unverzüglich zu benachrichtigen. Art. 7 u. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG).	Die Anregung wird berücksichtigt. Hierzu wird in der Begründung unter Hinweise ein entsprechender Passus zum Bodendenkmalschutz eingefügt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
12.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052Erlangen	30.10.2012		Kein Einwand.	
13.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052Erlangen	31.10.2012		Kein Einwand.	
14.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	31.10.2012		Kein Einwand.	
15.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402Nürnberg	20.11.2012		Kein Einwand.	
16.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	26.11.2012		Kein Einwand.	
17.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	07.11.2012		Kein Einwand.	

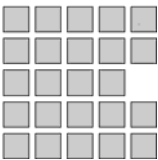
50/67

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
18.	Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth Erlanger Straße 40 91080Uttenreuth	30.11.2012		Kein Einwand.	
19.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041Nürnberg	30.10.2012		Kein Einwand.	

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 104/163 der Stadt Erlangen - Sieglitzhofer Waldsiedlung -

Beteiligung der **städtischen Ämter und Dienststellen**

hier: Änderungen aufgrund verwaltungsinterner Abstimmungen



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1			1	Die erforderlichen Wandhöhen in den Regelschnitten sind bei Gebäuden mit Flachdachausbildung bei der Oberkante des jeweiligen Staffelgeschosses bzw. der Attika unter Einhaltung erforderlicher Dämmhöhen sehr knapp bemessen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Um mehr Spielraum und Flexibilität bzw. um auch Geschosshöhen von teilweise bis zu 3,0 m zu ermöglichen, sollen die Oberkante des jeweiligen Staffelgeschosses bzw. der Attika um 0,70 m von 6,10 m auf 6,80 m und von 9,10 m auf 9,80 m redaktionell geändert werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/129/2013

**Planfeststellungsverfahren zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) in Nürnberg mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße: Immissionsschutztechnische Auswirkungen des geplanten Ausbaus auf den Ortsteil Eltersdorf
hier: Stellungnahme der Stadt Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.02.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.02.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 23, Amt 31, Amt 66

I. Antrag

Durch den geplanten kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N4 (Frankenschnellweg) in Nürnberg in den Bereichen West und Mitte mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße können grundsätzlich die rechtlichen Voraussetzungen für Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen im Ortsteil Eltersdorf entstehen.

Die Stadt Erlangen fordert daher,

1. für den Ortsteil Eltersdorf die Erarbeitung eines Lärmschutzkonzeptes durch die Vorhabenträgerin, welches sich mit der Frage der Verhältnismäßigkeit von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik hinreichend ausführlich und nachvollziehbar auseinandersetzt, und
2. den gesetzlich notwendigen Lärmschutz im Ortsteil Eltersdorf im Falle der Durchführung der Planung zu realisieren, soweit verhältnismäßig, durch aktive Lärmschutzanlagen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1.1. Anlass

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt die Neugestaltung der Kreisstraße N 4 „Frankenschnellweg“ (FSW) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876). Die Bereiche West und Mitte der Baumaßnahme sind wie folgt gegliedert (s. Anlage 1+2):

Im Bereich West ist das Verkehrsaufkommen in Fahrtrichtung Osten (Nbg.-Zentrum, Hafen) zu hoch für die zwei vorhandenen Fahrstreifen. Zwischen der Einfahrt Fürth (AS Nürnberg/Fürth) und der Jansenbrücke (AS Westring) wird daher auf der Südseite ein dritter Fahrstreifen angebaut. Als Folgemaßnahme werden beidseitig Lärmschutzwände errichtet.

Auf der ca. 1 km langen Strecke zwischen den Ausbaubereichen West und Mitte sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen.

Der Abschnitt Mitte beginnt etwa in Höhe der Bertha-von-Suttner-Straße und endet vor der Otto-Brenner-Brücke. Die Verkehrssituation in diesem Abschnitt wird durch Unterfahrung der bisher höhengleichen, signalgeregelten Kreuzungen der Hauptverkehrsstraßen Rothenburger-, Schwabacher- und Landgrabenstraße/An den Rampen mit einem Tunnel verbessert. Auf der Oberfläche werden der kreuzende und der Verteilerverkehr zu den angrenzenden Stadtteilen und zur Innenstadt abgewickelt. Für den Quell- und Zielverkehr werden Ein- und Ausfahrten am Tunnel errichtet.

Parallel zur Schwabacher Straße wird eine neue Straßenunterführung unter der Bahn für den stadteinwärtigen Verkehr in Richtung Plärrer hergestellt. Der stadtauswärts fahrende Verkehr wird künftig durch die vorhandene Unterführung Schwabacher Straße geführt. Im Anschluss wird über den ehemaligen Güterbahnhof eine neue zweibahnige Stadtzufahrt, die neue Kohlenhofstraße, hergestellt, die über die Steinbühler Straße zum Innenstadtring führt. Die bisherige Kohlenhofstraße dient künftig nur noch als Erschließungsstraße.

Durch die Gesamtmaßnahme soll eine leistungsfähige, den Verkehr bündelnde Stadtzufahrt geschaffen werden.

Die Stadt Erlangen wurde mit Schreiben vom 10.01.2013 gebeten, bis zum **11.03.2013** zu dem Plan gem. Art. 73 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) als Träger öffentlicher Belange und gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG als betroffener (bezüglich eigener, klagefähiger Rechte) **Stellung zu nehmen**.

Die im Rahmen der Planauslegung festgelegte Ausschlussfrist ist auch für rechtsmittelfähige Einwendungen der Stadt Erlangen (z.B. Eigentumsbeeinträchtigungen, Verletzung der Planungshoheit usw.) maßgeblich. Daher kann für die Einwendungen, die eine Klagebefugnis begründen können, keine Terminverlängerung gewährt werden.

Der Ortsbeirat Eltersdorf wurde mit Mail vom 25.01.2013 auf die Auslegung und die Möglichkeit zur Erhebung von Einwänden hingewiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1. Verfahrensstand

Die Stadt Nürnberg legte mit Schreiben vom 24.06.2010 der Regierung von Mittelfranken die Unterlagen zum Ausbau der Kreisstraße N 4 im Stadtgebiet Nürnberg vor und beantragte die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsunterlagen wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Nürnberg vom 27.9.2010 bis 26.10.2010 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die von der Stadt Nürnberg vorgelegten Planunterlagen enthielten neben den Lärmschutzuntersuchungen nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung für den Ausbaubereich auch gutachterliche Aussagen zu der Frage des ursächlich auf dem Ausbau beruhenden Lärmzuwachses auf "Umgebungsstraßen", also auf Straßen außerhalb des Ausbaubereiches. Betroffen waren (Seiten-) Straßen innerhalb des Nürnberger Stadtgebietes. Zum Zeitpunkt der Auslegung waren keine Betroffenheiten im Bereich der Städte Erlangen und Fürth erkennbar und dementsprechend erschien dort keine Auslegung erforderlich.

Mit Schreiben vom 22.12.2010 forderte die Planfeststellungsbehörde die Stadt Nürnberg auf, die Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen innerhalb des Ausbaubereiches in Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2010 (Az. 9 A 22.08) differenzierter zu prüfen.

Im Zuge der Bearbeitung der Anforderungen vom 22.12.2010 hat der Lärmschutzgutachter der Stadt Nürnberg festgestellt, dass es zu (geringfügigen) Lärmzuwächsen auf Abschnitten der BAB A 73 kommen dürfte, die außerhalb des Ausbaubereiches liegen, aber ursächlich auf dem Ausbau der Kreisstraße N 4 im Stadtgebiet Nürnberg beruhen.

Dabei handelt es sich um ursächliche Lärmzuwächse von bis zu 0,3 dB(A) an Messpunkten in Eltersdorf, Kleingründlach, Herboldshof, Steinach, Kronach, Ronhof und Poppenreuth.

Um den Anforderungen des Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG nachzukommen, ist der Plan daher auch in den Städten Erlangen und Fürth auszulegen.

2.2. Beteiligung der Bürger

Die vierwöchige Auslegungsfrist der Planunterlagen (25.01.2013 - 25.02.2013) zu dem oben genannten Planfeststellungsverfahren wurde in den amtlichen Seiten Nr. 2 – 70. Jhrg. am 24.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht und ins INTERNET / Homepage der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de/verkehrsplanung eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Erlangen oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1. Stellungnahme der Verwaltung

▪ Verkehrliche Belange

An der Anschlussstelle Nürnberg/Fürth der BAB A 73 wird im Prognosebezugsfall, d.h. mit Berücksichtigung des 6-streifigen Ausbaus der A3, für das Jahr 2020 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 68.000 Kfz/24 h prognostiziert. Bei kreuzungsfreiem Ausbau der Kreisstraße N 4 ist ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 72.000 Kfz/24 h an dieser Stelle zu erwarten. Die Stadt Nürnberg geht in den Planfeststellungsunterlagen zu ihren Lasten davon aus, dass der Mehrverkehr von 4.000 Kfz/24 h an der Anschlussstelle vollständig auf den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N4 zurückzuführen ist. Unter Berücksichtigung einer Prognoseungenauigkeit von +/- 1.000 Kfz/24 h wird bei den immissionsschutztechnischen Berechnungen, um auf der sicheren Seite zu liegen, von einem Mehrverkehr von 5.000 Kfz/24 h nach Ausbau des Frankenschnellweges im Prognosejahr 2020 ausgegangen.

Dieser Mehrverkehr wird von der Verwaltung als realistisch eingeschätzt. Die aus dem Ausbau des Frankenschnellweges resultierenden verkehrlichen Wirkungen dürften die Verkehrssituation in Erlangen nicht weiter verschlechtern.

▪ Schallimmissionsschutz

Durch den geplanten kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N4 (Frankenschnellweg) in den Bereichen West und Mitte mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße werden die rechtlichen Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen im Ortsteil Eltersdorf geschaffen. Die vorliegenden Unterlagen der Stadt Nürnberg zum gesetzlich notwendigen Schallimmissionsschutz sind aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht hinreichend ausführlich und mithin im Ergebnis auch nicht nachvollziehbar:

Inwieweit die örtlichen Gegebenheiten, d.h. die vorhandenen Lärmschutzwände, Berücksichtigung bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit aktiver Lärmschutzmaßnahmen gefunden haben, ist nicht ersichtlich. Die von der Vorhabenträgerin vorgetragene Begründung, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen hier unverhältnismäßig hohe Kosten im Verhältnis zu den prognostizierten geringen Grenzwertüberschreitungen von 0,3 dB(A) verursachen würden, ist zu pauschal.

Es müsste vielmehr ein Lärmschutzkonzept vorgelegt werden, das im Einzelnen z.B. mit darstellbaren Lärmschutzwandhöhen nach dem Stand der Technik die unteren Geschosse der betroffenen Gebäude schützt und die verbleibenden Überschreitungen in den obersten Geschossen mit passiven Maßnahmen unterstützt – vergleichbar dem Konzept der DB AG beim vierspurigen Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg - Ebensfeld. Auf ein solches Konzept sollte sich die Betrachtung der Unverhältnismäßigkeit beziehen, zumal der von der Vorhabenträgerin angebotene passive

Lärmschutz das absolut gesetzliche Minimum der zu ergreifenden Maßnahmen als ultima Ratio darstellt.

Bei einer Vorbelastung von 82.000 Kfz/24 h müsste die Maßnahme einen zusätzlichen Verkehr von weiteren 82.000 Kfz/24 h, d.h. eine Verdopplung und somit einen Gesamtverkehr von 164.000 Kfz/24 h bewirken, damit die Erhöhung nicht mehr als gering angesehen würde. Solche Steigerungen auf schon vorhandenem sehr hohem Niveau sind in überschaubaren Planungszeiträumen unrealistisch.

Trotzdem kommt es erfahrungsgemäß durch viele kleine Maßnahmen über einen längeren Zeitraum zu erheblichen Lärmpegelerhöhungen. Dem Straßengüterverkehr wurden in den letzten Jahren außerdem erhebliche Zuwächse prognostiziert, nichts spricht gegenwärtig für drastische Fehleinschätzungen in diesen Prognosen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Verwaltung zu fordern, dass

1. für den Ortsteil Eltersdorf ein Lärmschutzkonzept durch die Vorhabenträgerin erarbeitet wird, welches sich mit der Frage der Verhältnismäßigkeit von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik hinreichend ausführlich und nachvollziehbar auseinandersetzt, und
2. der gesetzlich notwendige Lärmschutz im Ortsteil Eltersdorf im Falle der Durchführung der Planung realisiert wird, soweit verhältnismäßig, durch aktive Lärmschutzanlagen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1 – Übersichtsplan Region

Anlage 2 – Übersichtsplan Gesamtmaßnahme

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 19.02.2013

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bußmann stellt den Antrag, die Formulierung der Stellungnahme zu überarbeiten. Dieser Antrag wird mit **4 : 10 Stimmen** abgelehnt.

Die Stellungnahme von Fürth soll im nächsten Stadtrat ausgelegt werden.
Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

Durch den geplanten kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N4 (Frankenschnellweg) in Nürnberg in den Bereichen West und Mitte mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße können grundsätzlich die rechtlichen Voraussetzungen für Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen im Ortsteil Eltersdorf entstehen.

Die Stadt Erlangen fordert daher,

1. für den Ortsteil Eltersdorf die Erarbeitung eines Lärmschutzkonzeptes durch die Vorhabenträgerin, welches sich mit der Frage der Verhältnismäßigkeit von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik hinreichend ausführlich und nachvollziehbar auseinandersetzt, und
2. den gesetzlich notwendigen Lärmschutz im Ortsteil Eltersdorf im Falle der Durchführung der Planung zu realisieren, soweit verhältnismäßig, durch aktive Lärmschutzanlagen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

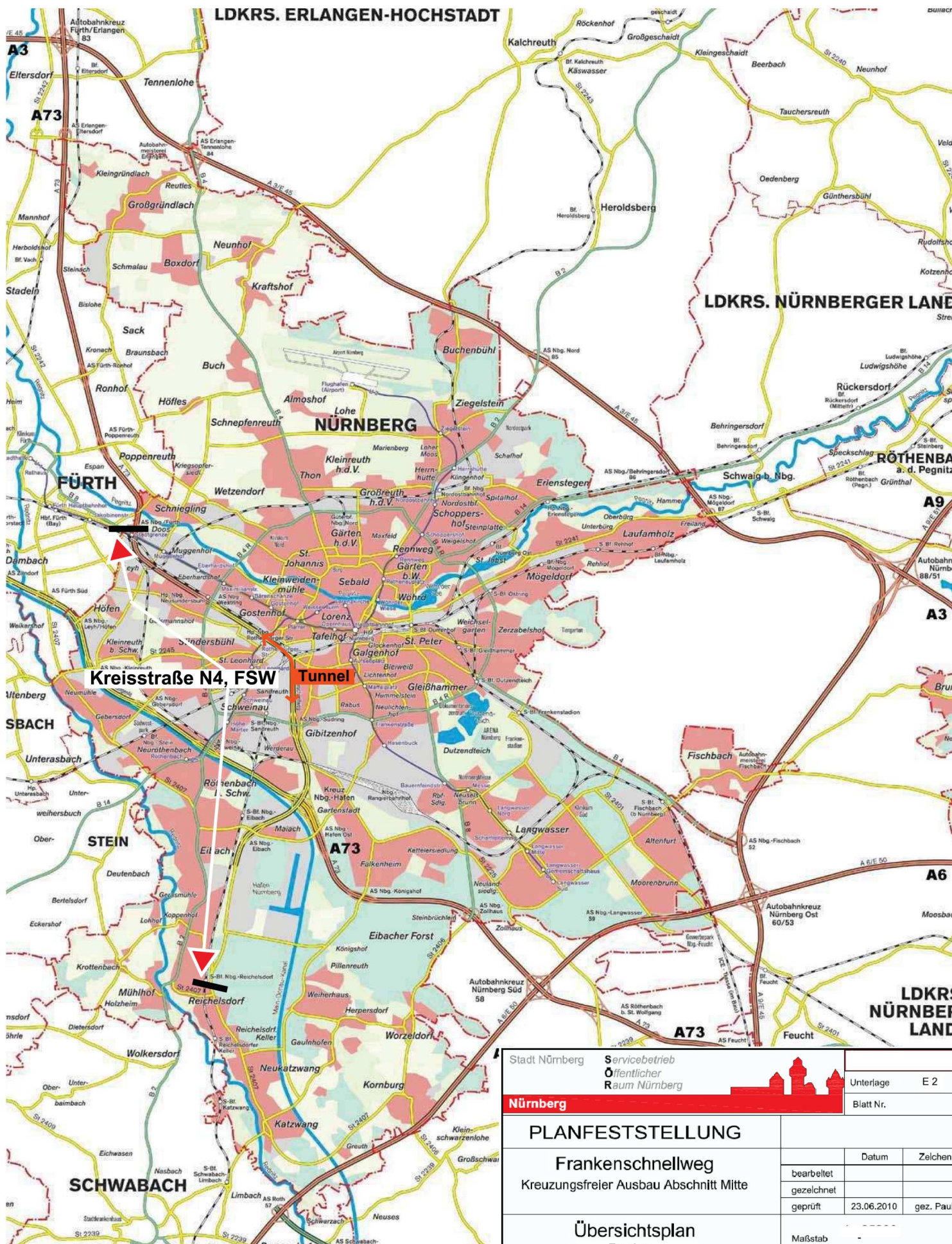
gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatte(r)

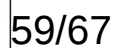
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt Nürnberg		Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg				Unterlage E 2		
Nürnberg				Blatt Nr.				
PLANFESTSTELLUNG								
Frankenschnellweg Kreuzungsfreier Ausbau Abschnitt Mitte					Datum		Zelchen	
				bearbeitet				
				gezeichnet				
Übersichtsplan Region				geprüft	23.06.2010		gez. Paul	
				Maßstab	-			
Aufgestellt				Stadt Nürnberg Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg				
Nürnberg, 10.01.2013				gez. i.V. Daume (2. Werkleiter)				



Plannummer:	Planer		Gewerk	Tunnel	LPh	PIA	BNr	Itb. Nummer	Ind
	I	B V	T B	L 4	—	—	—	0 0 1	—

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 13.02.2013
Antragsnr.: 015/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/61
mit Referat:



Stadtratsfraktion

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14
Erlangen, den 13.02.2013

Antrag: Einwendung gegen den Ausbau des Frankenschnellweges

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Nürnberg möchte den Frankenschnellweg kreuzungsfrei ausbauen. Dazu läuft bis 11.03.2013 das Bürgerbeteiligungsverfahren.

Es wird eine Stadtautobahn gebaut und die Lücke in der A 73 geschlossen. Für den Bau von Autobahnen ist der Bund zuständig. Die Stadt Nürnberg ist somit eigentlich nicht planungs- und bauberechtigt. Mit dem Ausbau wird für den Fernverkehr eine Abkürzung durch die Stadtgebiete von Nürnberg, Fürth und Erlangen geschaffen. Die Verkehrsbelastung an der A 73 wird dadurch deutlich zunehmen. Für die Entlastung einiger Anwohner in Nürnberg werden mindestens genauso viele Menschen außerhalb des Ausbaubereichs, auch in Erlangen, mit zusätzlichen Lärm- und Abgasimmissionen belastet.

wir beantragen:

die Stadt Erlangen erhebt umfassend Einwendungen bei der Regierung von Mittelfranken gegen den kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Bußmann

F.d.R.: Wolfgang Most

Anlage: Mustereinwendung des Bündnisses gegen den Frankenschnellweg

An die
Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Planfeststellungsverfahren zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876)

hier: Auslegung ergänzender Unterlagen:

Gegen die Planung erhebe ich folgende Einwände:
Ich lehne den geplanten kreuzungsfreien Ausbau ab.

Grundsätzliche Kritik

Für Erlangen wurden die Lärmwerte nach Flurnummern angegeben. Mieter können so ihre Betroffenheit nicht feststellen. Das Verfahren ist daher zu widerlegen. Beim ersten Planauslegungsverfahren war die Betroffenheit der Anwohner in Erlangen nicht ersichtlich. Die Betroffenen müssen die Gelegenheit erhalten, sich grundlegend zu dem Projekt zu äußern. Dies ist nur möglich, wenn sie auch sämtliche Planfeststellungsunterlagen einsehen können. Da dies nicht geschehen ist, stellt das gewählte ergänzende Planfeststellungsverfahren einen weiteren schweren Verfahrensfehler dar. Auf Grund der fehlenden grundlegenden Planungsunterlagen (Verkehrsprognose) können daher die folgenden Ausführungen nicht abschließend und in der notwendigen Tiefe erfolgen. Sie heben den Verfahrensfehler der unvollständigen Planauslegung nicht auf. Das Auslegungsverfahren ist daher zu wiederholen.

Unzulässige Planung

Der Frankenschnellweg soll autobahnmäßig ausgebaut werden. Dadurch wird die Lücke in der A 73 geschlossen. Der Frankenschnellweg wird nach dem Ausbau als Autobahn eingestuft werden müssen. Die Planung ist deshalb unzulässig. Die ursprüngliche Planfeststellung B4a und spätere Umwidmung zur A 73 ist verjährt (§ 53 VwVfG). Durch den Bau der durchgehenden A73 gelten dann die für Alle Planbetroffenen die Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) Tag und 49 dB(A) / Nacht!

Finanzierung nicht gesichert

Die Baukosten werden mittlerweile auf 450 Mio. € beziffert. Eine aktuelle Kostenschätzung liegt aber nicht vor, eine sorgfältige Bewertung der Finanzierung ist somit nicht möglich. Bis heute liegt kein gültiger Förderbescheid seitens des Freistaates Bayern vor. Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz aus dem der Freistaat Bayern das Projekt bezuschussen kann, läuft 2019 aus. Es ist völlig offen, welche Kosten auf die hoch verschuldete Stadt Nürnberg zukommen. Deshalb ist die Finanzierung überhaupt nicht gesichert. Die hier verplanten Gelder fehlen an anderer Stelle bei der dringend notwendigen Finanzierung des Ausbaus des öffentlichen Personen Nahverkehrs.

Falsche Verkehrsprognosen

Trotz aller Kritik an der Verkehrsprognose, wurde es unterlassen diese durch einen unabhängigen Gutachter zu prüfen zu lassen. Der Prognosehorizont ist viel zu kurz gefasst. Er muss mindestens auf 2025 erweitert werden. Eine seriöse Abschätzung der Lärmbelastung ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

Gesundheitliche Folgen

Nach internationalen Studien zur Lärmwirkungsforschung besteht der dringende Verdacht, dass Dauerschallpegel ab 40 - 44 dB(A) Menschen nachhaltig schädigt. Die Grenzwerte sind zu hoch. Es ist dringend aktiver Lärmschutz zu ergreifen. Da nach dem Ausbau an einigen

Punkten die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid regelmäßig überschritten werden, ist diese Planung nicht zulässig.

Chaos während der Bauzeit

Die Ausführung wie der Verkehr während der Bauzeit gelenkt werden soll, ist völlig unzureichend.

Damit lässt sich nicht einmal das Problem „Knoten Rothenburger Straße“ lösen. Während den nahezu 10 Jahren Bauzeit wird es zu endlosem Verkehrschaos kommen.

Negative Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr

Nach dem Ausbau des Frankenschnellwegs werden in der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen wieder mehr Menschen mit dem Auto fahren. Der parallel laufenden U-Bahn und S-Bahn werden Fahrgäste entzogen, was zu Einnahmenverlusten führt. Die Einnahmeverluste muss folglich auch die Stadt Nürnberg tragen. Erst vor wenigen Jahren wurde die parallel verlaufende S-Bahn mit Mitteln des Freistaats Bayern und des Bundes ausgebaut. Der Ausbau des Frankenschnellwegs würde diese sinnvolle Investition kannibalisieren. Es muss also geprüft werden, ob bei der Nutzen-Kostenuntersuchung für den Ausbau der S-Bahn ein Ausbau des Frankenschnellwegs berücksichtigt wurde.

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	

Kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellweges in Nürnberg - ergänzende Auslegung mit Lärmberechnung für Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis.

Die Stadt Fürth gibt folgende Stellungnahme ab und erhebt die nachstehenden Einwendungen:

1. **Darstellung der Unterlagen:**

Die Darstellung der Unterlagen ist aus Sicht der Stadt Fürth nicht ausreichend: Es fehlt ein Lageplan zum Schallschutz, aus dem hervorgeht, wie sich der Lärm ausbreitet (Darstellung der Isophonen für Tag und Nacht, Lärmschutzwände, der betroffenen Grundstücke etc.). In den Tabellen sind die Grundstücke nur mit Flurnummer und Gemarkung aufgeführt, Angaben zu Straße und Hausnummer fehlen. Deshalb ist es für Bürgerinnen und Bürger nicht ohne Weiteres erkennbar, ob und wie sie betroffen sind. Dadurch ist im Zuge der Auslegung ein erheblicher zusätzlicher Beratungsaufwand entstanden.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, die Unterlagen bei einer erneuten erforderlichen Auslegung dementsprechend anzupassen und zu ergänzen.

2. **Verkehrsprognose:**

Grundlage für die Lärmberechnung ist die Verkehrsprognose. Es wird nicht klar, auf welchem Basisjahr die Verkehrsprognose beruht und ob diese damit den aktuellen Erkenntnissen entspricht.

Das angesetzte Prognosejahr 2020 ist nicht ausreichend, da der Prognosehorizont bestenfalls nur wenige Jahre weiter reicht, als das Jahr der geplanten Inbetriebnahme. Erforderlich ist eine Prognose, die zumindest bis zum Jahr 2025, besser noch bis zum Jahr 2030 reicht.

Der Verkehrsprognose wurde eine vereinfachte Betrachtung für den gesamten Abschnitt zwischen Stadtgrenze Nürnberg/Fürth und dem Kreuz Fürth/Erlangen zugrunde gelegt. Dabei wurde ein durchschnittlicher täglicher Verkehr angenommen, der auf Angaben der Autobahndirektion Nordbayern im Bereich Eltersdorf für das Prognosejahr 2020 beruht. Der Verkehr auf den Abschnitten zwischen der AS Ronhof und der AS Nürnberg/Fürth ist nachweislich wesentlich höher als in dem Abschnitt

Eltersdorf, im Abschnitt AS Ronhof und AS Poppenreuth sogar um mehr als 10.000 Kfz pro Tag (Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Straßenverkehrszählung 2010).

Die Verkehrsbelastung für den Abschnitt der A73 zwischen AS Fürth Ronhof und AS Nürnberg/Fürth liegt auch im Verkehrsgutachten für den Neubau der Anschlussstelle Steinach an der A73 mit 90.000 Kfz/Tag höher (Quelle: Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der Anschlussstelle Steinach an der BAB A 73, Nürnberg - Bamberg von km 25,950 bis km 27,200 mit Anbindung an die Kreisstraße FÜS 4 und die Straße „In der Schmalau“ durch die Stadt Fürth, Anlage 16, Verkehrsuntersuchung, Prof. Kurzak, planfestgestellt durch die Reg. von Mittelfranken am 07.07.2011, Gz. 32-4354.1-1/06) Im Erläuterungsbericht wird angegeben, dass die Berechnung des Verkehrslärms nach der Anlage 1 der 16. BImSchV erfolgte. Sowohl die maßgebende Verkehrsstärke M als auch der maßgebende LKW-Anteil für den Emissionspegel $L_{m,E}$ sind nicht nach der Tabelle A der o. g. Anlage berechnet. Insbesondere der Anteil des Schwerlastverkehrs ist sehr viel niedriger angenommen als für Bundesautobahnen in der Tabelle A vorgeschlagen. Der Anteil des Schwerlastverkehrs wirkt sich stark auf die zu berechnenden Lärmwerte aus.

Der Güterverkehr soll in Bayern von 2007 – 2025 um 56% ansteigen (Quelle: Verkehrsprognose 2025 als Grundlage für den Gesamtverkehrsplan Bayern, ITP im Auftrag des BayStMWIVT, August 2010), im Bereich der Städteachse immerhin noch um 35% (Quelle: Verkehrsuntersuchung Erlangen-Fürth-Herzogenaurach, SSP, im Auftrag des Staatlichen Bauamts Nürnberg, März 2011).

Mit der Verlängerung der A 73 nach Thüringen hat sich der Charakter des Frankenschnellweges in Richtung Bundesautobahn gewandelt. Die Stadt Fürth geht davon aus, dass im Zuge des kreuzungsfreien Ausbaus der Fern- und Güterverkehr Richtung Nürnberg-Hafen und Güterverkehrszentrum im Nürnberger Süden verstärkt statt wie bisher über die A 3 und A 9 um Nürnberg und Fürth herum künftig über den kürzeren und in Nürnberg mautfreien Frankenschnellweg fährt und deshalb wesentlich stärker als in der vorgelegten Verkehrsprognose angenommen ansteigt.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, eine aktuelle und der zu erwartenden Verkehrsmenge und Verkehrszusammensetzung entsprechende Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030 vorzulegen und die Lärmberechnung entsprechend anzupassen.

3. **Lärmberechnungen:**

Es fehlen Angaben, welche Parameter bei den Berechnungen zu den einzelnen Anwesen (Wände, Reflexion, Höhenunterschiede, etc.) eingeflossen sind. Ersichtlich ist, dass selbst Hochhäuser nur mit einem Geschoss aufgeführt sind. Exemplarische eigene Nachrechnungen ergaben andere Werte. Teilweise sind die Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung überschritten. Daher ist eine Gesamtlärmbetrachtung erforderlich, die auch andere Lärmquellen berücksichtigt. Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass trotz Überschreiten der Grenze der Gesundheitsgefährdung eine Zunahme des Lärms nicht unzumutbar ist.

Der Grenzwert für Immissionen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts begründet sich an dem Kriterium der Gesundheitsgefährdung. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass auch dauerhafter geringerer Lärm krank machen kann. So hat der Bund bereits 2010 die Grenzwerte für Lärmsanierung an Bundesfernstraßen um 3 dB(A) abgesenkt hat. Die Grenzwerte für die Lärmsanierung liegen jetzt bei 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) bei Nacht. Die Auslöseschwellen für Aktionspläne im Zuge der EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung sind bei 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht festgelegt.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, die Annahmen und Eingangsparameter sowie das Lärmberechnungsverfahren angemessen und nachvollziehbar darzustellen sowie die kumulativen Auswirkungen verschiedener Lärmquellen zu betrachten.

4. **Lärmschutz:**

Es sind nicht nur Innenräume, sondern auch schützenswerte Außenwohnbereiche (z. B. Balkone, Loggien, Terrassen) betroffen. Deshalb ist zu prüfen, ob nicht nur

passiver Lärmschutz sondern auch aktive Maßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche ergriffen werden müssen.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, die Überprüfung auch der schützenswerten Außenwohnbereiche vorzunehmen.

5. **Schadstoffbelastung der Luft:**

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist bedingt durch den kreuzungsfreien Ausbau mit einer weiteren Zunahme der Luftschadstoffbelastung zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Immissionswerte „nicht für den Bereich von Autobahnkreuzen und Anschlussstellen“ gelten (Anlage E 11.4, S. 9). Die Berechnung erscheint wegen der hohen Anschlussstellendichte zwischen den AS Ronhof, Poppenreuth und Nürnberg/Fürth als nicht sachgerecht. Da die Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden, ist regelmäßig für repräsentative Zeiträume die Belastung in den betroffenen Abschnitten zu messen. Sollten Überschreitungen festgestellt werden, so sind in gemeinsamer Absprache zwischen den betroffenen Städten Nürnberg und Fürth und der Autobahndirektion Nordbayern kurzfristige Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, die Luftschadstoffberechnung auf die tatsächlichen Verhältnisse mit geringem Abstand zwischen den Anschlussstellen und den sich daraus ergebenden Zusatzbelastungen abzustellen

6. **Umleitungsverkehr:**

Es ist davon auszugehen, dass sich der Verkehr durch die langfristige baustellenbedingte Kapazitätseinschränkung nicht nur wie angegeben kleinräumig, sondern weiträumig in das nachgeordnete Straßennetz verlagern wird. Daher ist eine spürbare Zusatzbelastung auf den Straßen im Fürther Stadtgebiet zu erwarten. Die Auswirkungen der Einschränkungen sind anhand eines regionalen Verkehrsmodells zu ermitteln und darzustellen. Die Vorhabenträgerin muss daraufhin geeignete Maßnahmen entwickeln und abstimmen, wie der zusätzliche Verkehr sicher und ohne vermeidbare Beeinträchtigungen abgewickelt werden kann. Hierzu gehört auch eine rechtzeitige und umfassende Information der Bevölkerung in den betroffenen Stadtteilen auch außerhalb Nürnbergs.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, die Wirkungen der baustellenbedingten Verkehrsbeschränkungen auf das nachgeordnete Netz anhand eines geeigneten Verkehrsmodells zu ermitteln sowie in Abstimmung mit den betroffenen Nachbarstädten ein wirksames Maßnahmenkonzept einschließlich einer umfassenden und rechtzeitigen Information der Verkehrsteilnehmer und Bürger zu erarbeiten.

7. **Eigene Grundstücke:**

Die Stadt Fürth erhebt diese Einwendungen auch für die im Eigentum der Stadt befindlichen betroffenen städtischen Grundstücke.

Sachverhalt:

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt den kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs im Stadtgebiet Nürnberg (Kreisstraße N4). In dem seit 2010 laufenden Planfeststellungsverfahren legt die Stadt Nürnberg nun in Ergänzung der eingereichten Planfeststellungsunterlagen Lärmberechnungen für die Fürther Stadtteile Poppenreuth, Ronhof, Kronach, Steinach und Herboldshof vor, aus denen sich ergibt, dass es in Folge des Ausbaus der Kreisstraße N 4 in Nürnberg auf der BAB A 73 zwischen der Stadtgrenze Nürnberg/Erlangen und dem Anschluss an die BAB A 3 zu einer zusätzlichen Immissionsbelastung angrenzender Bebauung kommt.

Im Zeitraum vom 18.01. bis 18.02.2013 lagen die Unterlagen zur Einsicht aus, des Weiteren ist die Stadt Fürth aufgefordert, bis zum 04.03.2013 als Trägerin öffentlicher Belange und als Betroffene Stellung zu nehmen und ggf. Einwendungen zu erheben.

In den Unterlagen der Stadt Nürnberg ist dazu aufgeführt (Auszug):

Anspruch auf Lärmschutz außerhalb des Baubereiches:

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Baubereichs ist zu bejahen, wenn der Lärmzuwachs an einem Immissionsort außerhalb des Baubereichs auf Grund einer Verkehrsmehrung, die ursächlich auf dem geplanten Ausbau beruht, zu einer Überschreitung der als Grenze der Gesundheitsgefahr betrachteten Immissionswerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts oder zu einer weiteren Verfestigung der Immissionspegel oberhalb dieser Werte führt.

Luftthygienische Auswirkungen außerhalb des Baubereichs

Bei einer sehr ungünstigen Betrachtung in der beiliegenden Berechnung bei der die Gesamtschadstoffemissionen der A 73 bzw. des FSW auf die heutige Grundbelastung aufgeschlagen werden, kann es rechnerisch zu leichten Grenzwertüberschreitungen kommen.

Die Darstellung der Unterlagen wenig detailliert und unvollständig. Es gibt keine Pläne, aus denen hervorgeht, welche Grundstücke betroffen sind, wie sich der Schall ausbreitet, etc. In den Tabellen sind die Grundstücke nur mit Flurnummer und Gemarkung aufgeführt, Angaben zu Straße und Hausnummer fehlen. Hauseigentümer können i. d. R. in ihren Unterlagen noch Angaben zu Flurnummer und Gemarkung finden, betroffene Mieterinnen und Mieter haben dazu selten Zugang. Der Beratungsaufwand in der Stadt Fürth hat sich dadurch massiv erhöht.

Im Rahmen der Auslegung waren zur Einsicht bisher (Stand 13.02.2013) ca. 40 Bürgerinnen und Bürger im Stadtplanungsamt, einige wenige waren hochgradig erregt, da sie seit langer Zeit unter dem Lärm der A73 leiden. Insbesondere die Bereiche, an denen noch kein aktiver Lärmschutz besteht (z. B. Storchenstraße, Gradlstraße, Gewendeweg, Dammstraße), sowie die hohen Gebäude an der Rudolf-Schiestl-Straße sind von jeder zusätzlichen Belastung massiv betroffen. Der Verkehr hat sich seit der Eröffnung des Frankenschnellweges mehr als verdoppelt. Der Grenzwert für Immissionen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts begründet sich an dem Kriterium der Gesundheitsgefährdung. In den letzten Jahren wurde jedoch allgemein bewusst, dass auch geringerer Lärm krank macht und in anderen Bereichen sind die Grenzwerte entsprechend niedriger angesetzt. Der Bund hat bereits 2010 die Grenzwerte für Lärmsanierung um 3 dB(A) abgesenkt. Die Grenzwerte für Lärmsanierung liegen jetzt bei 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) bei Nacht. Die Auslöseschwellen für Aktionspläne im Zuge der Umgebungslärmrichtlinien liegen sogar noch niedriger.

Luftschadstoffe:

Die luftthygienische Stellungnahme zur Veränderung der Schadstoffbelastung untersucht die Stoffe Stickoxid (NO₂) und Feinstaub (PM-10). Die Vorbelastung wurde für den Abschnitt AS Fürth Poppenreuth bis AS Eltersdorf entsprechend städtischen Randgebieten angenommen und im Abschnitt AS Stadtgrenze bis AS Poppenreuth mit Werten der Stadt Nürnberg. Die Zunahme der Schadstoffbelastung übersteigt in dem Abschnitt AS Nürnberg/Fürth bis AS Poppenreuth in den Bereichen ohne Lärmschutzwand die geforderten Grenzwerte. Gemäß Gutachten der Stadt Nürnberg ist davon auszugehen, dass durch verbesserte Emissionswerte von Neufahrzeugen die Vorbelastung tendenziell sinken wird und damit die Grenzwerte im Prognosejahr eingehalten werden können. Der mögliche positive Effekt einer Umstellung der Fahrzeugflotte wird jedoch erst allenfalls

mittelfristig wirksam und kann zumindest teilweise durch mehr und größere Fahrzeuge kompensiert werden.

Erschließung der Baustelle / Auswirkungen während der Bauzeit
In den Unterlagen der Stadt Nürnberg ist dazu aufgeführt (Auszug):

„Die Durchführung erfolgt, soweit möglich, unter Aufrechterhaltung des Verkehrs. Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Für den An- und Abtransport der Erd- und Baustoffe wird, soweit möglich, die Trasse des Frankenschnellweges mitgenutzt, um den innerstädtischen Raum durch den Baustellenverkehr nicht zu belasten.“

Zum großräumigen Umleitungsverkehr sind keine Aussagen in den Unterlagen zu finden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
im ☐ Vwhh ☐ Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 13.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 8.1 Veranstaltungen "März, April und Mai 2013"	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/273/2013	3
TOP Ö 8.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/275/2013	6
StR 28.02.2013 13-2/275/2013	7
TOP Ö 8.3 Internationale Wochen gegen Rassismus - Kundgebung	
Mitteilung zur Kenntnis V/018/2013	8
TOP Ö 10 Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen	
Beschluss Stand: 19.02.2013 31/191/2012	9
Antrag auf Verleihung der Auszeichnung 31/191/2012	12
TOP Ö 11 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan	
Beschluss Stand: 19.02.2013 611/180/2012	19
Anlage 1: 17. Änderung des FNP 2003 611/180/2012	22
Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/180/2012	23
TOP Ö 12 Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II Baugebiet 410 Grundstück Geschos	
Beschluss Stand: 19.02.2013 611/182/2013	30
Anlage: Wettbewerbsarbeiten der Preisträger 611/182/2013	32
TOP Ö 13 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 104/163 der Stadt Erlangen - Siegli	
Beschluss Stand: 19.02.2013 611/186/2013	35
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/186/2013	38
Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/186/2013	39
TOP Ö 14 Planfeststellungsverfahren zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße	
Beschluss Stand: 19.02.2013 613/129/2013	53
Anlage 1 - Übersichtsplan Region 613/129/2013	58
Anlage 2 - Übersichtsplan Gesamtmaßnahme 613/129/2013	59
Anlage 3 - Fraktionsantrag 015/2013 613/129/2013	60
Anlage 4 - Stadtrat Fürth - Beschluss Stellungnahme PFS Frankenschnell	63

Inhaltsverzeichnis	68
--------------------	----